2. Sitzung

Mittwoch, 21. Februar 2001, 8.30 Uhr im Kantonsratssaal

Vorsitz: Urs Hasler, Präsident Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 140 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Claude Belart, Carlo Bernasconi, Bruno Meier, Otto Meier. (4)

11/2001

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Urs Hasler, FdP, Präsident. Liebe Anwesende, 'wir machen heute keine Pause; die Sitzung dauert nur bis 11 Uhr, dann sind wir von der Regierung zu einem Apéro eingeladen. Gestern sind die Redezeiten sehr gut eingehalten worden; ich bitte Sie, heute etwas «Gas zu geben» und den Erfolg in der Kürze zu suchen.

178/2000

Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal (Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen)

(Weiterberatung, siehe S. 6)

Detailberatung

Urs Hasler, FdP, Präsident. Die Änderungsanträge der Redaktionskommission gelten ohne Bemerkungen als angenommen.

Titel und Ingress Angenommen

I., § 31, 36, 45 Angenommen

§45^{bis}

Antrag Peter Meier, FdP

Der Regierungsrat kann mit den Personalverbänden für das ganze Staatspersonal, für einzelne Berufsgruppen oder Organisationseinheiten Gesamtarbeitsverträge (GAV) abschliessen.

Peter Meier, FdP. Beat Käch sagte gestern, ich sei ein «Stürmi». Man kann ihm das nachsehen, meine Hartnäckigkeit in dieser Frage könnte durchaus mit «Gstürm» verwechselt werden. Zwischen uns stehen unterschiedliche Denkkategorien und ideologische Hintergründe. Cremeschnitten sind ja auch vielschichtig und haben eine rote oder eine gelbe Glasur.

Weshalb ist die ursprüngliche Formulierung für die Idee, die wir verfolgen, besser? In der Debatte vom letzten November/Dezember sprach man stets von mehreren Gesamtarbeitsverträgen. Die jetzige Formulierung entstand später. Nach meinem Antrag ist immer noch auch nur ein GVA möglich: «für das ganze Staatspersonal, für einzelne Berufsgruppen oder Organisationseinheiten», steht da. Man ist also viel flexibler, und das ist der Hauptzweck der Einführung von Gesamtarbeitsverträgen. Bei den Spitälern, den Kantonspolizeien usw. besteht dringender Handlungsbedarf. Rasche Lösungen sind über das Verordnungsrecht viel besser möglich, ebenso über die Gerichte – es sind mehrere Klagen hängig, und im Kanton Solothurn hat es sich bekanntlich bewährt, dass die Gerichte über die BERESO entscheiden. Die Berufsgruppen innerhalb des Staatspersonals sind zu verschiedenartig; es wäre das Gleiche, wie wenn die Coiffeure, das Gastgewerbe und die Metallindustrie in einem einzigen Gesamtarbeitsvertrag zusammengefasst würden. Die Bemerkung Heinz Bolligers, die SBB habe einen GAV mit mehreren Modulen, stimmt logisch nicht ganz: Wenn das Bundespersonal und die SBB in den gleichen Vertrag «gewürgt» würden, stimmte das; aber es sind ganz verschiedene vorgesehen. Mit einem einheitlichen Gesamtarbeitsvertrag für das Staatspersonal würden wir tatsächlich zu «Pionieren». Wollen wir dem Wettbewerbsgedanken folgen, was immer wieder gross vertreten wird, dürfen wir uns vom Staatspersonalverband nicht zwingen lassen, den einheitlichen GAV abzuwürgen. Durch das Staatspersonalgesetz selber und die Änderungen vom 8. November 2000 ist das Korsett schon recht eng. Mit der Pflicht, nur einen GAV abzuschliessen, verengen wir es noch mehr. Für mich macht die ganze Übung dann keinen Sinn mehr.

Wir widersprechen uns auch bezüglich der Verselbständigung von Verwaltungseinheiten, zum Beispiel der Spitäler, der AHV oder der Justiz. Wollen wir diese Bereiche wirklich verselbständigen, müssen wir ihnen die Möglichkeit geben, eigene Gesamtarbeitsverträge mit ihrem Personal abzuschliessen. Es wird immer wieder behauptet, mit den Modulen könne man die Lösung finden. Aber die Module wären ja Anhänge eines Vertrags, und wenn wir einen Vertrag abschliessen, würden die Anhänge gleichzeitig als integrierende Bestandteile genehmigt. Im Übrigem sind einzelne Berufsgruppen und das übrige Staatspersonal bezüglich ihrer Anstellungsverhältnisse schon heute nicht einheitlich reglementiert. Sie haben, noch vor meiner Zeit im Kantonsrat, verschiedene Verordnungen in Kraft gesetzt, nämlich eine für das Staatspersonal und die Lehrerschaft und eine für das Spitalpersonal. Weshalb wurden sie nicht in eine Verordnung aufgenommen? Offenbar war das nicht möglich. Ein Gesetzgebungsverfahren ist schwerfällig. Geben Sie der Exekutive die Kompetenz, flexibel zu sein und sie nicht gesetzlich zu zwingen, einen einzigen GAV für das ganze Personal abzuschliessen. Wenn sie es kann, dann darf sie es. Genau dies schlage ich vor, und ich meine, dies sei viel besser als das, was wir in der zweiten Runde aufgenommen haben.

Ein Wort zur Referendumsdrohung. Gestern sagte Beat Käch verklausuliert, man akzeptiere das nicht. Ich fände es gut, könnte das Volk darüber entscheiden, ob es die Kompetenz an die Regierung delegieren wolle oder nicht. Wir würden dann merken, wen das Volk vertrauenswürdiger findet: die Regierung oder den Kantonsrat. Wir müssten dann einfach vertrauensbildende Massnahmen ergreifen.

Kurt Küng, SVP. Mehrere GAV haben im Prinzip den gleichen Effekt wie mehrere Module. Auch ein einzelner GAV hat mit der Zeit mehrere Anhänge und ist in diesem Sinn wieder als Ganzes anzunehmen, unabhängig von möglichen einzelnen Modulen oder GAV. Eines haben alle gemeinsam: sie sind alle Staatsangestellte. Aus dieser Sicht soll das Fundament für alle gleich sein. Der Wettbewerb wird durch die Möglichkeit verschiedener Module nicht gehemmt, sondern gestärkt, eine Spezialbehandlung ist also möglich. Wenn das staatliche Korsett für Gesamtarbeitsverträge gemäss Peter Meier schon heute sehr eingeschränkt ist, wird es mit mehreren GAV nicht offener. Wenn ganze Verwaltungseinheiten verselbständigt bzw. privatisiert werden sollen, heisst dies aus unserer Sicht: neue Situation = neue Gesamtarbeitsverträge. Wenn am 17. Mai 1995 das damalige Parlament verschiedene Besoldungsverordnungen beschlossen hat, nämlich einen für das Spital- und den andern für das Staatspersonal und die Lehrkräfte für die kantonalen Schulen, so heisst dies nicht zwingend Bestandeserhaltung. Ob ein Glas halb leer oder halb voll sei, wollen wir an Folgendem erklären: Wir zwingen die Regierung nicht zu einem Abschluss eines einzigen GAV, Peter Meier, wir verschonen die Regierung vor dem Abschluss allzu vieler einzelner GAV. Die SVP-Fraktion empfiehlt den Antrag Peter Meier zur Ablehnung und ist, wenn überhaupt, für einen GAV.

Beat Käch, FdP. Ich weiss nicht, wie mir geschieht, habe ich doch gleichzeitig Weihnachten und Ostern! Erstens dünken mich die Argumente des SVP-Sprechers für einmal gut, zweitens steht eine Mehrheit meiner Fraktion nicht hinter dem Antrag Peter Meier. Ich bitte Sie, auch im Sinn des Staatspersonals, einen Gesamtarbeitsvertrag zu beschliessen. Ich will die Argumente, die ich gestern vorgebracht habe, nicht wiederholen. Ich bin überzeugt, dass wir auch mit einem GAV eine Flexibilisierung erreichen, selbstverständlich braucht es verschiedene Module: Man kann das Spitalpersonal nicht gleich behandeln wie die Lehrerschaft und das übrige Staatspersonal in der Verwaltung, aber in zentralen Punkten wollen wir einen einheitlichen Rahmen-GAV, der für das gesamte Staatspersonal gilt, dies auch aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit. Ich bitte Sie, den Antrag Peter Meier abzulehnen und dem sehr breit abgestützten Antrag der Kommission zuzustimmen.

Dominik Schnyder, CVP. Auch die CVP-Fraktion bittet Sie, den Antrag Peter Meier abzulehnen. Nicht weil er schlecht wäre: rein rechtlich gesehen ist er richtig. Es ist juristisch ein Unsinn, nur einen Vertrag abschliessen zu können. Aber wir haben hier einen gescheiten Kompromiss zwischen den möglichen Vertragspartnern gefunden, also zwischen den Verbänden und der Regierung. Wir Juristen können uns durchaus dem politisch Möglichen und Vernünftigen beugen.

Walter Schürch, SP. Ich sagte gestern schon, dass die SP für einen GAV ist und nichts anderes. Und zwar aus Gründen der Rechtsgleichheit. Das will nicht die SP allein, das ist auch das Resultat der Verhandlungen zwischen Gewerkschaften und Regierung, und wenn sich die Verhandlungspartner auf einen GAV geeinigt haben, sollten wir uns dem anschliessen. Wer mehrere GAV will, hat Einzelinteressen. Wir bitten Sie, den Antrag Peter Meier abzulehnen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Der Antrag Peter Meier entspricht ziemlich genau der ursprünglichen Meinung der Regierung. Aber wir sind auf dem Weg, Gesamtarbeitsverträge einzuführen, und zwar in einem öffentlichen Bereich, in dem man sehr wenig, wenn überhaupt, Erfahrungen hat. Das hat die Regierung bewogen, auf die Linie einzuschwenken, wie sie nun als Antrag des Regierungsrats vor Ihnen liegt. Dies im Wissen, dass auch der Antrag Peter Meier für das Personal nicht nur negativ wäre, ganz im Gegenteil. Es gibt im Staatspersonal als solchem sehr viele Unterschiede und Spezifitäten, die in einzelnen GAV durchaus besser geregelt werden könnten. Aber wie ich gestern schon sagte: Wichtig ist, den Gesamtarbeitsvertrag nicht streng durchzuziehen und bei den einzelnen Modulen einen Spielraum einzubauen.

Ich sagte in der Kommission, der Geist des Misstrauens gehe um. Wir wollen nicht darüber philosophieren, wer wem traut oder wer wem misstraut: Darüber könnten wir uns lange unterhalten. Mit den GAV wird ein dynamischer Bereich eröffnet, bei dem beide Seiten enorm gefordert sein werden. Nichts ist für die Ewigkeit gemacht; sollten wir nach Zeit und Weile zur Auffassung gelangen, es seien gewisse Spielregeln zu ändern, wird die Regierung dafür offen sein.

Abstimmung Für den Antrag Peter Meier Dagegen

Minderheit Mehrheit

§ 45^{bis} Abs. 2 Antrag Max Karli, CVP

Ergänzung zum 2. Satz: ... Diese Anstellungsverhältnisse sind in Verordnungen zu regeln.

Max Karli, CVP. Mit dem GAV dürfen wir nicht zwei Klassen von Angestellten schaffen. Die Begründung für die Ausnahmen – Mangel von qualifiziertem Personal – ist nicht stichhaltig, denn das ist konjunkturabhängig. Mit der von mir vorgeschlagenen Ergänzung müssen für die vom GAV ausgenommenen Personen ebenfalls Grundlagen für das Anstellungsverhältnis geschaffen werden, vor allem im Besoldungsbereich. Negativbeispiele auf Bundesebene sind seit kurzem bekannt. Mit der Verordnung hätte der Kantonsrat die Möglichkeit, wenn nötig das Veto zu ergreifen und auf die Bandbreiten bezüglich der Löhne Einfluss zu nehmen. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Jürg Liechti, FdP. Der Anlass, auf den sich Max Karli eben bezogen hat, ist aktuell, und daher habe ich ein gewisses Verständnis für seinen Antrag. Vorhin war von Misstrauen die Rede. Nehmen wir den Antrag an, bauen wir etwas Zusätzliches ein, mit dem die Anstellungsverhältnisse unhandlicher und tendenziell verzögert werden. Wir sollten der Regierung vertrauen, dass sie keine solchen Effekte produziert wie die SBB, und ihr ersparen, für jedes Detail eine Verordnung auszuarbeiten. Ich bitte um Ablehnung des Antrags.

Rolf Grütter, CVP. Man kann den Antrag im Licht der herrschen Diskussion um die Spitzengehälter der SBB-Manager betrachten. Worum geht es aber effektiv auch noch? Der Antrag zeugt nicht von Misstrauen gegenüber der Regierung, vielmehr soll nach aussen transparent gemacht werden, welche Löhne der Kanton zahlt. Das ist der Grund für den Antrag. Wir können doch verlangen, dass einer, der sich um eine Anstellung beim Kanton bemüht, sich klar zu seinem Lohn bekennt. Es darf nicht sein, dass man selbst innerhalb der Verwaltung nicht weiss, wie viel Lohn einer bezieht, der von aussen geholt worden ist. Das würde das Arbeitsverhältnis belasten, wie die aktuellen Diskussionen zeigen. Betrachtet man den Antrag aus der Sicht der Transparenz, hat er mit Misstrauen primär nichts zu tun.

Dominik Schnyder, CVP. Ich kann dem Antrag zustimmen – unter der Voraussetzung, dass Folgendes im Rat seitens der Regierung unwidersprochen bleibt: Die Regierung soll weiterhin die Möglichkeit haben, Personal durch Verfügung anzustellen. Sollte der Antrag aber weitergehen, so dass Personal, das nicht vom GAV erfasst wird, nur noch auf Verordnungsgrundlage angestellt werden kann, dann wäre der Antrag falsch, weil er die Regierung zu stark einschränken würde. Ich glaube aber, dass die Ergänzung Max Karlis eindeutig den Hinweis darauf gibt, dass die Regierung weiterhin die Möglichkeit haben wird, im Bedarfsfall per Verfügung Personal anzustellen. Das ist eine Vertrauensfrage. Ich denke nicht, dass die Regierung diese Möglichkeit ausnützen wird, um das Verordnungsrecht zu umgehen.

Silvia Petiti, SP. Das Erfordernis der Transparenz muss sicher über allem stehen. Der Regierungsrat hat in der Kommission zugestanden, er werde im Geschäftsbericht darlegen, wen er per Einzelvertrag anstellen werde. Es ist richtig, dass die Regierung nicht nur Gesamtarbeitsverträge, sondern auch Einzelverträge abschliessen kann. Wir lehnen den Antrag Max Karli ab.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Die Auslegung Dominik Schnyders ist an sich richtig. Trotzdem muss ich Folgendes sagen: Je mehr Leute wir Verordnungen unterstellen, desto mehr sind solche Verordnungen durch das Veto bedroht – Sie werden sagen, dies sei die Argumentation eines Regierungsrats; das ist sie auch – und desto eingeschränkter ist der Handlungsspielraum im Einzelfall eingeschränkt. Der Kantonsrat und namentlich seine Geschäftsprüfungskommission können von uns jederzeit alles wissen. Das Einsichtsrecht und damit, Rolf Grütter, auch die Transparenz ist gewahrt, soweit ein Interesse geltend gemacht wird.

Abstimmung Für den Antrag Max Karli Dagegen

Minderheit Mehrheit

§ 45^{bis} Abs. 3–5 Angenommen

§ 45^{bis} Abs. 6

Antrag Kommission

Wird der GAV von einer Partei gekündigt und können sich die Vertragsparteien bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist nicht auf einen neuen Vertrag einigen, gilt er während eines Jahres nach Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist weiter. Der Kantonsrat kann den Vertrag um höchstens zwei Jahre verlängern. Verweigert er die Verlängerung, kann er den Regierungsrat ermächtigen, das Dienstrecht im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen durch Verordnung zu regeln. Verweigert er diese Ermächtigung, kann er die an den Regierungsrat delegierten Kompetenzen wieder an sich ziehen.

Angenommen

§ 45^{ter} und § 45^{quater} Angenommen

§ 45^{quinquies} (neu)

Antrag SVP-Fraktion

Genehmigung durch den Kantonsrat. Der zwischen dem Regierungsrat und den Sozialpartnern erstmals ausgehandelte GAV wird dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Dominik Schnyder, CVP. Dieser Antrag hat einen schweren materiellen Fehler. Er verlangt, dass der erstmals ausgehandelte GAV dem Kantonsrat zu unterbreiten sei. Wenn überhaupt, müsste jeder abgeschlossene GAV der Genehmigung unterliegen, sonst verliert das Genehmigungsrecht seinen Sinn. Der GAV ist keine Verordnung. Das Geheimnis dieser Vorlage ist nicht, neues Recht zu schaffen, sondern die

Kompetenzen an den Regierungsrat zu delegieren, so dass er ausserhalb seiner Verordnungskompetenz tätig werden kann. Hier hat ein Genehmigungsrecht des Kantonsrats – oder ein Verordnungsveto – nichts zu suchen. Es wäre auch staatspolitisch nicht korrekt, würde man es einzuführen versuchen, insbesondere nicht in der vorliegenden Form. Ich empfehle Ihnen, den Antrag abzulehnen.

Kurt Küng, SVP. Weil wir es nicht verstanden haben, haben wir uns gestern in der Fraktion aus kompetentem Mund beraten bzw. informieren lassen. Genau das, was Dominik Schnyder eben sagte, machte unsere Unsicherheit aus. Wir waren der Meinung, der GAV sei grundsätzlich durch den Kantonsrat zu genehmigen, ähnlich wie die bilateralen Verträge mit der EU: Sie werden erst in Kraft gesetzt, wenn sie ratifiziert sind. Wir liessen uns dann sagen, es könnte Schwierigkeiten geben, wenn der GAV abgeändert wird. Deshalb sagten wir, wir wollten beim erstmaligen Abschluss eines GAV die Grundlagen kennen. Was nachher folgt, wird mit dem Vetorecht, das in den kommenden Paragrafen behandelt wird, genügend abgedeckt. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Walter Schürch, SP. Stellen Sie sich einmal das Prozedere vor, wenn die Vertragsparteien einen GAV aushandeln, den wir dann diskutieren, allenfalls mit Anträgen abändern und dann genehmigen müssten. Das geht doch nicht. Die Sozialpartner sollen den GAV aushandeln, wir geben ihnen diese Kompetenz – das hat auch mit WOV zu tun. Der Vergleich mit den bilateralen Verträgen ist doch etwas gar weit hergeholt.

Jürg Liechti, FdP. Der Antrag der SVP berührt eine grundsätzliche Frage, die wir in der Kommission ausführlich diskutiert haben. Es hat tatsächlich mit WOV zu tun: Wir müssen den Mut haben, dem Regierungsrat die Kompetenz zu geben. Haben wir diesen Mut nicht, brauchen wir diese Übung gar nicht durchzuspielen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Beat Käch, FdP. Auch ich bitte Sie um Ablehnung, und zwar aus den gleichen Gründen wie meine Vorredner. In der ersten Diskussionsrunde hatte man die Kompetenz vom Kantonsrat an die Regierung abzutreten, ohne dass sie im Gegenzug Gesamtarbeitsverträge hätte abschliessen müssen. Dies hatte eine grosse Minderheit sogar befürwortet. Dagegen haben wir uns gewehrt. Es macht doch keinen Sinn, dass das Parlament wieder abändern kann, was wir ausgehandelt haben. Das Parlament hat ja genügend Möglichkeiten, indem es im Budget Vorgaben macht, und diese Vorgaben waren in den letzten Jahren knallhart. Das wird künftig nicht anders sein. Der Verhandlungsspielraum wird jetzt schon sehr stark eingeschränkt.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Man muss sich das praktisch vorstellen: Wir führen GAV-Verhandlungen und kommen zu einem Resultat, bei dem alle Haare lassen müssen; die einen etwas mehr, die andern etwas weniger, das heisst, wir treffen ungefähr den Grad der mittleren Unzufriedenheit. Dann kommt die Ratifikation im Kantonsrat, wobei genau das passiert: Wir beginnen mit den Verhandlungen von neuem, weil sich im Kantonsrat sowohl die Exponenten der Arbeitnehmerschaft wie die Regierung vernehmen lassen werden. Somit werden alle strittigen Punkte erneut aufgerollt. Dabei wird die Regierung aufgrund des Systems natürlich ungleich kürzere Spiesse haben. Wollten wir dies tun, wäre nicht nur die ganze Idee gefährdet, man müsste sich auch fragen, welchen Sinn das Ganze noch habe.

Abstimmung Für den Antrag SVP-Fraktion

Einzelne Stimmen Grosse Mehrheit

§§ 46, 50 Angenommen

§ 54

Dagegen

Antrag Kommission

Streichen: Das Einspruchsrecht des Kantonsrats ist ausgeschlossen.

Angenommen

§ 68 Angenommen

II.

Antrag Kommission

Ziffer 1: ... treten beim Inkrafttreten des zwischen dem Regierungsrat und den Personalverbänden ausgehandelten Gesamtarbeitsvertrags, spätestens am 1. Januar 2004 in Kraft. Wird bis zu diesem Zeitpunkt

kein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen, kann der Kantonsrat das Inkrafttreten um höchstens ein Jahr hinausschieben.

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 91) Dagegen

125 Stimmen 9 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 86 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. Dezember 2000 (RRB Nr. 2558), beschliesst:

Ī.

Das Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 wird wie folgt geändert:

§ 31 lautet neu:

§ 31. Erreichen der Altersgrenze

Das Dienstverhältnis der Beamten und Beamtinnen und der Angestellten endet mit dem Erreichen der vom Regierungsrat festgesetzten Altersgrenze.

§ 36 lautet neu:

§ 36. Arbeitszeit

Der Regierungsrat bestimmt die Arbeitszeit. Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann er vorübergehend Überzeit anordnen.

§ 45 lautet neu:

§ 45. Besoldungen und Entschädigungen

¹Staatsbedienstete haben Anspruch auf eine Besoldung, die ihren Aufgaben, den damit verbundenen Anforderungen und Verantwortlichkeiten sowie ihrer Leistung entspricht.

²Der Regierungsrat regelt

die Besoldungen,

die Ausrichtung von Dienstalters-, Sozial- und Teuerungszulagen,

alle übrigen Entschädigungen sowie

den Besoldungsanspruch bei Militär-, Zivilschutz- und Ersatzdienstleistungen.

³(gleich wie geltender Absatz 4)

⁴Der Kantonsrat regelt die Besoldungen und die Entschädigungen für die Mitglieder des Regierungsrates

Als § 45^{bis} wird eingefügt:

§ 45^{bis}. Gesamtarbeitsvertrag

¹Der Regierungsrat kann mit den Personalverbänden für das Staatspersonal einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abschliessen. Die Personalverbände können die Aufnahme von Verhandlungen beantragen. Die beim Abschluss des GAV geltenden minimalen Grundbesoldungen nach den kantonsrätlichen Besoldungsverordnungen dürfen im GAV nicht unterschritten werden.

²Der GAV gilt grundsätzlich für sämtliches Personal. Der Regierungsrat kann Funktionen oder Personen vom Gesamtarbeitsvertrag ausnehmen.

³Der GAV sieht ein von den Parteien vereinbartes Schiedsgericht vor. Dieses entscheidet bei Uneinigkeit der Vertragsparteien endgültig über die Beilegung von Vollzugsstreitigkeiten des GAV.

⁴Die Vertragsparteien sehen im GAV die Erhebung von Beiträgen für den Vollzug des GAV vor.

⁵Kommt nach Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder nach Kündigung des Vertrags zwischen den Sozialpartnern kein GAV zu Stande, so rufen sie bezüglich der strittigen Fragen eine von den Parteien vereinbarte Schlichtungskommission an. Diese unterbreitet ihnen Lösungsvorschläge.

⁶Wird der GAV von einer Partei gekündigt und können sich die Vertragsparteien bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist nicht auf einen neuen Vertrag einigen, gilt er während eines Jahres nach Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist weiter. Der Kantonsrat kann den Vertrag um höchstens zwei Jahre verlängern. Verweigert er die Verlängerung, kann er den Regierungsrat ermächtigen, das Dien-

strecht im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzen durch Verordnung zu regeln. Verweigert er diese Ermächtigung, kann er die an den Regierungsrat delegierten Kompetenzen wieder an sich ziehen.
⁷Verfügungen der Anstellungsbehörden, welche im Einzelfall gestützt auf den GAV erlassen werden,

können nach § 53 Absatz 1 dieses Gesetzes angefochten werden.

§ 45^{bis} wird zu § 45^{ter} und § 45^{ter} wird zu § 45^{quater}.

§ 46 lautet neu:

§ 46. Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge

¹Der Regierungsrat ordnet die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge für das Staatspersonal. Er errichtet zu diesem Zweck eine selbständige oder unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt; in den Statuten können beschränkte Kompetenzen zur selbständigen Regelung an Anstaltsorgane übertragen werden.

²Der Kantonsrat ordnet die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrats.

§ 50 lautet neu:

§ 50. Ferienanspruch

Der Regierungsrat regelt den Ferienanspruch des Staatspersonals.

§ 54 lautet neu:

§ 54. Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

Schluss- und Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom ...

§ 68 Änderung von Gesetzen

Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule vom 8. Dezember 1963 (Lehrerbesoldungsgesetz)

§ 7 lautet neu:

§ 7. Kompetenzen des Regierungsrates

1. Volksschulen

Der Regierungsrat regelt für die Lehrer an der Volksschule:

- a) die Besoldungen;
- b) die Ausrichtung von Dienstalters-, Sozial- und Teuerungszulagen;
- c) das wöchentliche Unterrichtspensum;
- d) die Entschädigung für Zusatzstunden;
- e) alle übrigen Entschädigungen;
- f) den Besoldungsanspruch bei Militär-, Zivilschutz- und Ersatzdienstleistungen und
- g) die berufliche Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge gleich wie für das Staatspersonal.

§ 7^{bis} lautet neu:

§ 7^{bis}. 2. Kindergärten

Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Besoldungen der Kindergärtnerinnen.

Das Marginalie von § 7^{ter} lautet neu:

§ 7^{ter}. Weitere Kompetenzen des Regierungsrates

In § 7^{ter} Buchstabe b wird der Ausdruck «den Besoldungsanspruch bei Militärdienst» gestrichen.

Als § 7^{quater} wird eingefügt:

§ 7^{quater}. Gesamtarbeitsverträge

Die Vorschriften über den Gesamtarbeitsvertrag nach dem Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 sowie § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 sind auch auf die Volksschulen und die Kindergärten anwendbar.

Volksschulgesetz vom 14. September 1969

§ 59^{bis} lautet neu:

§ 59^{bis}. Altersgrenze

Der Regierungsrat kann eine Altersgrenze festsetzen, bei deren Erreichen das Dienstverhältnis dahinfällt

II.

- 1. Die §§ 31, 36, 45, 46, 50 und 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992, § 59^{bis} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 sowie die §§ 7, 7^{bis}, 7^{ter} und 7^{quater}des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 8. Dezember 1963 treten erst beim Inkrafttreten des zwischen dem Regierungsrat und den Personalverbänden ausgehandelten Gesamtarbeitsvertrags, spätestens aber am 1. Januar 2004 in Kraft. Wird bis zu diesem Zeitpunkt kein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen, kann der Kantonsrat das Inkrafttreten um höchstens ein Jahr hinausschieben.
- 2. Im Übrigen bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.

118/2000

Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz: 1. Änderung der Kantonsverfassung; 2. Informationsund Datenschutzgesetz (InfoDG); 3. Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrats; 4. Änderung des Gebührentarifs

(Weiterberatung, siehe S. 11)

Detailberatung

Antrag CVP Rückweisung

Alfons von Arx, CVP. Wir sagten gestern, dass wir den Verfassungsartikel gutheissen, ebenso das Informations- und Datenschutzgesetz im Grundsatz. Hingegen beantragen wir Rückweisung, weil die Fassung des Regierungsrats zu wenig auf die ressourcenmässigen Gegebenheiten der Gemeinden Rücksicht nimmt. Kernpunkt unserer Kritik ist Artikel 7, der auch von den Gemeinden ein offensives Verbreiten amtlicher Informationen verlangt. Mit einer angemessenen Lösung in diesem Punkt wird das Gesetz für die CVP-Fraktion akzeptabel. Eine solche Lösung liegt nun im Vermittlungsvorschlag des Regierungsrats vor. Bei diesem Vorschlag bleibt das Bringprinzip im Umgang mit Informationen erhalten, er gibt aber den Gemeinden die Möglichkeit, das Gesetz zu vollziehen. Was der Regierungsrat vorschlägt, entspricht übrigens der bernischen Lösung. Aufgrund dieser Ausgangslage hat die CVP-Fraktion beschlossen, auf den Antrag auf Rückweisung zu verzichten.

Urs Hasler, FdP, Präsident. Der Rückweisungsantrag der CVP-Fraktion ist aufgrund des neuen Antrags des Regierungsrats zurückgezogen.

Beschlussesentwurf 1

Urs Hasler, FdP, Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass es für diesen Beschlussesentwurf eine zweite Lesung braucht, die im Mai stattfindet. Im Übrigen gelten die Änderungen der Redaktionskommission ohne Wortmeldung als angenommen.

Titel und Ingress, I., II.

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 in erster Lesung

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, § 1 Abs. 1

Angenommen

§ 1 Abs. 2

Antrag Justizkommission

Es hat zum Zweck, die Transparenz der Behördentätigkeit zu fördern sowie die Privat- und Geheimsphäre und die Grundrechte der Personen zu schützen, über welche Behörden Daten bearbeiten.

Angenommen

§§ 2-6, § 7 Abs. 1 und 2

Angenommen

§ 7 Abs. 3 (neu) Antrag Regierungsrat

Die Gemeinden informieren nach ihren Möglichkeiten.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Der Bereich Öffentlichkeit dieser Vorlage fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich, das ist die Domäne des Staatsschreibers, wie Sie gestern erleben konnten. Der neue Vorschlag des Regierungsrats ist in der CVP-Fraktion entstanden, und zwar in einer turbulenten Diskussion – auch dies gibt es in dieser Fraktion, allerdings selten, dann aber um so inniger. Ich bin sehr froh, dass die Regierung den Vorschlag aufgenommen hat. Ich gratuliere aber auch der Fraktion herzlich für ihre doch erstaunliche Beweglichkeit, (Heiterkeit) die sie hier einmal mehr bestätigt hat. (Gelächter)

In der Sache geht es darum, die Bedenken der Gemeinden bezüglich Informationspflicht ernst zu nehmen, indem im Gesetz festgehalten wird, dass sie mengenmässig, inhaltlich und zeitlich nur so weit informieren, wie es ihnen möglich ist. Das ist auf den ersten Blick eine Selbstverständlichkeit, es ist aber auch ein wichtiger Grundsatz, den schon die alten Römer als Lebensregel hatten: ultra posse neme tenetur, das heisst, man kann von niemandem etwas Unmögliches verlangen oder man kann nur das machen, was in jemandes Möglichkeiten steht. So gesehen erhält die Bestimmung eine qualifizierte Bedeutung. Eine ähnliche Bestimmung steht auch im Berner Gesetz. Die Gemeinden können selber bestimmen, ob und über was und in welchen zeitlichen Abständen sie informieren wollen. Eine grosse Gemeinde hat andere Bedürfnisse als eine kleine, und grosse Geschäfte begründen eine andere Informationspflicht als kleine. Gleichzeitig ist es auch eine Aussage zur Gemeindeautonomie.

In Paragraf 10 steht: «Die andern Behörden bestimmen die Mittel und Wege der amtlichen Information selbst.» In Paragraf 7 Absatz 3 geht es um den Inhalt und die Menge sowie die zeitlichen Abläufe der Information. Damit wird an Paragraf 7 Absatz 3 nichts geändert, die Stellung der Gemeinden bleibt die gleiche. Ich bitte Sie, diesen neuen Absatz 3 anzunehmen.

Kurt Fluri, FdP. Ich habe am Schluss des Votums von Regierungsrat Straumann nur noch das «Amen» vermisst. Wir haben die interne Salbung seiner Fraktion gehört. Selbstverständlich habe ich nichts gegen die Ergänzung, auch wenn sie ein reines Beruhigungsmittel und eine Selbstverständlichkeit ist. Das «ultra posse neme tenetur» gilt für jede Prozessordnung, ohne dass es ausdrücklich steht; es gilt selbstverständlich auch für dieses Gesetz. Der Absatz 3 ändert de facto nichts, wenn er beruhigend wirkt, kann man ihn aufnehmen. Das Problem für die Gemeinden liegt nicht im Kapitel Information, sondern im Kapitel Öffentlichkeit. Darüber will ich mich nicht im Detail auslassen. Ich muss nur für die Städte sprechen, wir haben die Mittel; wenn sich die kleinen Gemeinden dagegen nicht wehren wollen, ist das ihr Problem. Der neue Absatz 3 ändert an der Problematik des ganzen Gesetzes rein nichts.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

Grosse Mehrheit

§§ 8–11 Angenommen

§ 12

Antrag SVP-Fraktion

Abs. 1: Jede Person, welche in der Schweiz niedergelassen ist, hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.

Herbert Wüthrich, SVP. Ihnen liegt ein Konkretisierungsantrag auf dem Tisch. Ich legte Ihnen bereits gestern unsere Bedenken bezüglich eines Missbrauchs amtlicher Dokumente dar und forderte die Regierung auf, ein paar klärende Worte zu sagen. Von der Regierung hörte ich nichts, es war der Staatsschreiber, der sich äusserte. Wir vertreten die Meinung, dass nicht die ganze Welt und damit Personen,

die sich im Leben vielleicht nicht gesetzeskonform verhalten, Informationen über die gesamte Verwaltungstätigkeit auf Stufe Kanton und / oder Gemeinde erhalten sollen. Es gibt verschiedene Gefahrenherde, indem einerseits Informationen für Delikte missbraucht werden können, anderseits Staatsangestellte, die das Amtsgeheimnis ungewollt verletzen, im schlechtesten Fall um ihre berufliche Existenz gebracht werden könnten. Ich nenne drei Gefahrenherde. Gefahrenherd 1: Asylsuchende kommen wie auch immer in die Schweiz, entledigen sich ihrer Papiere, die Schlepperorganisationen sagen ihnen dann schon, wie sie zu Informationen kommen, ohne sich ausweisen zu müssen, ohne einen Grund angeben zu müssen, weshalb sie Informationen möchten. Wer sich illegal in die Schweiz schmuggelt, kann auch bereit sein, kriminell zu werden, falls man es nicht schon ist. Zweites Gefahrenpotenzial: Kriminelle holen sich scheinbar harmlose Informationen, bis sie alles beieinander haben, um ein Delikt begehen zu können. Wer hat ihnen dabei geholfen? Komplize Staat oder Komplize Gemeinde. Drittes Gefahrenmoment: Rechts- oder linksextreme Kreise ergreifen die Möglichkeit, an Informationen zu gelangen, um ihren Widerstand aufzubauen. Wer hat ihnen dabei geholfen? Der Staat oder die Gemeinde. Diese Beispiele zeigen auf, dass unter gütiger Mithilfe des Staats oder der Gemeinden Delikte entstehen können, weil sich niemand ausweisen muss und weil kein begründetes Interesse angegeben werden muss. Aufgrund dieser Überlegungen verlangen wir, dass nur in der Schweiz Niedergelassene Zugang zu amtlichen Dokumenten haben. Übrigens haben im EU-Raum nur EU-Bürger Zugang zu amtlichen Dokumenten. – Wir bitten Sie, unserem Antrag zuzustimmen, zum Schutz vor möglichen Missbräuchen wie auch zum Schutz der Staatsangestellten.

Stefan Hug, SP. Mein Vorredner hat eben den Eindruck erweckt, als würden nur Ausländer kriminell und könnten nur Ausländer rechts- oder linksextrem sein. Vorhin haben wir einem Verfassungsartikel zugestimmt- auch die SVP hat dies getan. In diesem Verfassungsartikel steht «jeder» und das umschliesst natürlich auch die Ausländerinnen und Ausländer. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen, sonst schaffen wir Bürger zweiter Klasse, oder englisch ausgedrückt, wenn dies die SVP versteht: «All are equal, some are more equal.» Das kann nicht sein.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Wir haben gestern den Grundrechtscharakter dieses neuen Rechts hervorgehoben und heute Morgen die Verfassungsbestimmung einstimmig angenommen. Es handelt sich hier um ein Grundrecht, das jedem zusteht. Ich verweise auch auf die Bundesverfassung Artikel 8 – früher war es Artikel 4 –, der ein Diskriminierungsverbot enthält. Wenn die SVP mit ihrem Antrag einzelne Kategorien von Ausländern, insbesondere die Aufenthalter, von diesem Prinzip ausschliessen will, ist dies ganz klar eine Diskriminierung und somit nicht zulässig. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen, sofern er nicht zurückgezogen wird.

Abstimmung Für den Antrag SVP-Fraktion Dagegen

Minderheit Grosse Mehrheit

§§ 13 und 14 Angenommen

§ 15

Alfons von Arx, CVP. Ich habe eine Verständnisfrage: Sind die Buchstaben a – d alternativ oder kumulativ gemeint?

Urs Hasler, FdP, Präsident. Die Experten sind gefragt. – Konrad Schwaller? Der Landammann ist gefragt.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Offenbar ist es Aufgabe des Landammanns, dann einzuspringen, wenn die andern nicht wissen was sagen. (Gelächter) Zur Frage von Alfons von Arx: Nach den Regeln der Sprachkunst ist der Paragraf eindeutig alternativ zu verstehen, was aus dem «oder» am Schluss des Buchstabens c hervorgeht. Jeder Tatbestand erfüllt eine Voraussetzung, um die Personendaten bearbeiten zu können.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Die Arbeitsaufteilung in diesem Gesetz ist klar: Datenschutz beim Justizdirektor, Öffentlichkeit bei mir. Trotzdem erlaube ich mir zu sagen, dass die Aufzählung nicht kumulativ, sondern alternativ gemeint ist.

Urs Hasler, FdP, Präsident. Wir haben von zwei Juristen zwei Mal die gleiche Meinung: das muss ja stimmen! (*Heiterkeit*) – Paragraf 15 ist angenommen.

§§ 16–43 Angenommen

§ 44 Änderung bisherigen Rechts

Ziffer 1 Angenommen

Ziffer 2 § 17

Antrag SP-Fraktion

Titel und Absätze 1 und 2 lauten neu:

- ¹ Die Kommissionssitzungen sind in der Regel öffentlich, ausgenommen die Sitzungen der Aufsichtskommissionen nach § 20 und der parlamentarischen Untersuchungskommissionen nach § 52.
- ² Zur Wahrung schützenswerter privater oder wichtiger öffentlicher Interessen können die Kommissionen die Öffentlichkeit ausschliessen. Für das Amtsgeheimnis gilt § 34.

Stefan Hug, SP. Was der Regierungsrat zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz vorschlägt, ist eigentlich eine Zwitterlösung. Neu sind zwar Kommissionssitzungen, selbstverständlich mit Ausnahme der Sitzungen der Aufsichtskommissionen, für sämtliche Mitglieder dieses Parlaments unter Geheimhaltungsvorbehalt öffentlich. Wenn theoretisch 144 Kantonsrätinnen und Kantonsräte an diesen Sitzungen teilnehmen können, ist nicht einsichtig, weshalb die Sitzungen nicht ganz öffentlich sein können. Die Sitzungsprotokolle werden im Rat ohnehin breit gestreut, und zwar nicht immer nach transparenten Kriterien. Es kann kaum verhindert werden, dass Informationen aus den Kommissionen öffentlich werden. Da ist es mir lieber, wenn man von Anfang an weiss, dass Kommissionssitzungen grundsätzlich und mit Ausnahmen öffentlich sind. Das trägt viel zur «Entkriminalisierung» von uns Kantonsrätinnen und Kantonsräten bei. Die Öffentlichkeit der Kommissionssitzungen wird sich in der Praxis kaum auswirken. Es wird kaum je jemand an diesen Sitzungen dabei sein. Selbst in den Regierungsratssitzungen, die bekanntlich öffentlich sind, hält sich der Zuschaueraufmarsch in engen Grenzen. Sind die Kommissionssitzungen nicht öffentlich, müssen wir uns immer wieder überlegen, was wir nach aussen tragen dürfen und was nicht. Damit ist jedes einzelne Kantonsratsmitglied sehr stark gefordert, nichts nach aussen zu tragen, was nicht nach aussen getragen werden darf. In diesem Sinn bitte ich Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Anna Mannhart, CVP. Ich äussere mich nicht inhaltlich, möchte aber im Namen der CVP-Fraktion das Wort «Entkriminalisierung» klar und deutlich zurückweisen.

Alfons von Arx, CVP. Ich schliesse mich der Bemerkung Anna Mannharts an. Gegen den Antrag sprechen folgende Gründe: 1. Wir machen hier nicht nur ein Gesetz für den Kanton, sondern auch für die Gemeinden. Der Antrag wäre im Widerspruch zum geltenden Gemeindegesetz. 2. Es ist gerade im Interesse einer soliden Diskussion von Geschäften, dass die Öffentlichkeit in gewissen Fällen ausgeschlossen ist. So kann man unbefangen diskutieren. Durch Zuhörerinnen und Zuhörer können einzelne Kommissionsmitglieder auch befangen sein, und genau das will man in den Kommissionen nicht. 3. In der Kommission zur Parlamentsreform wurde dieser Punkt ausgiebig diskutiert und eindeutig abgelehnt.

Theodor Kocher, FdP. Wenn wir Kommissionssitzungen öffentlich machen müssen, um uns zu entkriminalisieren oder aus Bequemlichkeit im Umgang mit öffentlichen Informationen, dann ist wohl einiges falsch in diesem Rat. Bereits heute ist der Prozentsatz dessen, was in diesem Rat für die Presse geredet wird, hoch – ich wage keine Zahl zu nennen. Für die Effizienz des Solothurner Kantonsrats, die sich schweizweit wirklich zeigen lässt, wäre es sehr abträglich, wenn die Kommissionssitzungen öffentlich wären und man auch dort für die Presse reden würde. Im Übrigen schliesse ich mich der Argumentation meiner Vorredner an. Mich dünkt der Antrag gar keine gute Idee; er würde sich wahrscheinlich zum Nachteil des Kantons, von uns Parlamentariern und auch einer sachbezogenen Behandlung einschlägiger Themen auswirken. Diesem Antrag gebührt eine ganz starke Abfuhr.

Kurt Küng, SVP. Lieber Stefan Hug, dass Ihre Mandatsträger und Ihre Partei lieber hinaus- als hineintragen, wissen wir spätestens seit den Löhnen der SBB.

Martin Wey, CVP. An sich bin ich über den Antrag der SP nicht erstaunt. Nachdem in der Miliztauglichkeitsüberprüfung der entsprechende SP-Antrag abgelehnt worden ist – in der SP selber war man sich dort nicht ganz einig –, hat man sich offenbar jetzt gefunden. Schon im Rahmen der Miliztauglichkeit

³ Streichen

war diskutiert worden, inwiefern die Qualität der Vorberatung unter der Öffentlichkeit leidet. In den Kommissionen wird um Entscheide und Lösungen gerungen, und dies sollte nicht unter den Augen der Öffentlichkeit passieren. Das hat nichts mit Geheimniskrämerei zu tun, sondern mit tatsächlicher Entscheidfindung in der Sache. Ich bitte Sie, den Antrag in diesem Sinn abzulehnen.

Stefan Hug, SP. Was die SBB-Löhne mit diesem Antrag zu tun haben, muss mir Kurt Küng noch erklären. Was die Geheimniskrämerei betrifft: Ich halte es für mich so: Ich sage in den Kommissionen das, was ich auch in der Öffentlichkeit sage; dazu stehe ich. Es geht nicht um Geheimniskrämerei, auch nicht darum, ob wir uns irgendetwas vergeben und in den Kommissionen nicht mehr gleich diskutieren könnten. Wenn wir in diesem Parlament grundsätzlich Öffentlichkeit wollen, gilt dies auch für Kommissionen.

Peter Wanzenried, FdP. Stefan Hug, ich hoffe, das Wort «Entkriminalisierung» sei ein Versprecher deinerseits; ich kenne dich jedenfalls sonst nicht so. Ob sich die Kommissionsmitglieder «kriminalisieren» wollen oder nicht – um mit deinem Wort zu reden –, ist jedem einzelnen überlassen. Wir sind vereidigt und damit der Schweigepflicht unterstellt. So einfach ist das. Ich bitte um Ablehnung des Antrags.

Abstimmung Für den Antrag SP-Fraktion Dagegen

Minderheit Grosse Mehrheit

Ziffer 2 §§ 18, 25, 26, 32

Angenommen

Ziffern 3–6 Angenommen

Ziffer 7 § 33bis

Antrag Justizkommission / Regierungsrat

Abs. 2: ... getroffen werden, wenn nicht der Untersuchungsrichter oder das zuständige Gericht etwas anderes anordnet. Jede andere ...

Angenommen

Ziffer 7 §§ 41, 45, 46 Angenommen

Ziffer 8 (neu)

Antrag SP-Fraktion

Das Steuergesetz vom 1. Dezember 1985 wird wie folgt geändert:

§ 131 Absätze 1 und 2 lauten neu:

Stefan Hug, SP. Die Öffentlichkeit von Steuerregistern ist ein immer wieder heiss diskutiertes und umstrittenes Thema. Wer seine Steuern korrekt angibt, hat die Öffentlichkeit der Steuerregister nicht zu fürchten. Wer irgendein Mätzchen versucht und nicht angibt, was er angeben müsste, ist gegen die Öffentlichkeit der Steuerregister. Wenn wir von Öffentlichkeit und Transparenz reden, muss dies auch für die Steuerregister gelten. Verschiedene Kantone kennen dies ebenfalls. Es geht nicht darum, alles offen zu legen, sondern nur um das steuerbare Einkommen und Vermögen. Selbstverständlich ist dies eine Holschuld, das heisst, wer Einsicht in die Steuerregister will, muss dies anmelden. Ich bitte Sie, im Sinn von mehr Transparenz, aber auch im Sinn der Steuergerechtigkeit dem Antrag zuzustimmen.

Alfons von Arx, CVP. Eigentlich sollte man dem Antrag zustimmen, so könnte man der SP zu einem Eigengoal verhelfen. Aber wir bleiben sachlich und lehnen deshalb den Antrag ab. Es besteht kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten, Stichwort Steuervoyeurismus. Es wäre zudem verfassungsmässig höchst bedenklich, solche Daten öffentlich zugänglich zu machen. Ich verweise auf die Bundesgerichtspraxis.

Manfred Baumann, SP. Warum wäre es ein Eigengoal für die SP, Alfons von Arx?

Alfons von Arx, CVP. Ihr geht wahrscheinlich von der Annahme aus, dass es die andern treffen würde. Ich könnte mir aber durchaus vorstellen, dass euer Wählervolk am meisten Opposition machen würde,

¹ Das Staatssteuerregister enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens, Vermögens und Grundstückgewinnes, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge. Es steht allen zur Einsicht offen.

² Auszüge aus dem Staatssteuerregister werden gegen Gebühr ausgestellt.

mindestens die gleiche wie andere Kreise auch. Grundsätzlich sind solche Veröffentlichungen nicht erwünscht; sie sind ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte.

Anna Mannhart, CVP. Stefan Hug sagte, wer seine Steuern korrekt angebe, habe keine Angst vor der Offenlegung der Steuerdaten. Er vergisst dabei, dass die Kriminalstatistik leider etwas anderes aussagt. Es gibt Leute, die Angst davor haben müssen, wenn ihre Steuerdaten bekannt werden; es ist die Angst vor Entführung ihrer Kinder, ihrer Angehörigen. Man muss an diese Leute endlich auch einmal denken. Im Kanton Baselland hat man dies erkannt und schützt sie vor Kriminellen. Lehnen Sie bitte diesen SP-Antrag ab, er enthält ein grosses Missbrauchspotenzial.

Stefan Hug, SP. Ich ziehe den Antrag zurück. Warum? Das Steuergesetz wird ohnehin revidiert. In diesem Zusammenhang bitte ich den Finanzdirektor, die Frage der Öffentlichkeit der Steuerregister bei der Revision des Steuergesetzes noch einmal ernsthaft zu prüfen. Vielleicht gibt es Lösungen, die auch im Rat Zustimmung finden.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Zur Frage der Öffentlichkeit der Steuerregister möchte ich mich zu diesem Zeitpunkt nicht äussern. Der Regierungsrat wird im Lauf des kommenden Monats die Steuergesetzrevision 03 verabschieden und in die Vernehmlassung schicken. Darin wird diese Frage angesprochen. Wir sind gespannt auf das Resultat der Vernehmlassung auch zu dieser Frage. Gesamtschweizerisch sieht es wie folgt aus: Öffentliche Steuerregister haben die Kantone Luzern, Uri, Freiburg, Aargau, Wallis und Neuenburg. Der Kanton Bern stellt es den Gemeinden frei, die Steuerregister öffentlich zu machen. Öffentlich ist aber nicht gleich öffentlich; es gibt verschiedene Formen. Es muss ein schützenswertes Interesse nachgewiesen werden, oder das Steuerregister kann nur in der eigenen Gemeinde eingesehen werden. All diese Fragen werden wir im Rahmen der Steuergesetzrevision diskutieren können. Es wäre daher falsch, jetzt darüber zu entscheiden.

Urs Hasler, FdP, Präsident. Der Antrag der SP-Fraktion ist zurückgezogen.

§§ 45 und 46 Angenommen

Kurt Fluri, FdP. Ich möchte eine Erklärung abgeben. Jedes Gesetz ist so bedeutend wie seine Sanktionsmöglichkeiten. Die Sanktionsmöglichkeiten des vorliegenden Gesetzes sind in den Paragrafen 34 bis 37 enthalten. Darin wird nichts anderes geregelt als das, was wir seit 1970 im so genannten Verwaltungsrechtspflegegesetz haben. Bereits heute konnten Bürgerinnen oder Bürger, die Einsicht in amtliche Akten verlangten und sie nicht erhielten, einen Antrag stellen; die Behörde musste eine beschwerdefähige Verfügung erlassen, worauf das Verwaltungsbeschwerdeverfahren in Gang gesetzt wurde. Die so genannte Beweislastumkehr, die das Gesetz nun bringen soll, ist nichts anderes als der vorherige Schriftenverkehr und Meinungsaustausch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens. Wer sagt, Bürgerinnen und Bürger erhielten mit diesem Gesetz mehr Rechte, macht Augenwischerei: Es wird weiterhin Leute geben, die, wenn Gemeinde- oder Staatsangestellte die Unterlagen nicht herausrücken wollen, sich entweder eingeschüchtert zurückziehen oder hartnäckig auf ihrem Recht bestehen und sich durchsetzen, und es wird weiterhin Querulanten geben, die unberechtigterweise Akten einsehen wollen. An den Sanktionsmöglichkeiten des Einsichtsrechts ändert mit diesem Gesetz nichts. Damit ist auch die Unterstellung, wer gegen das Gesetz sei, habe Leichen im Keller, entweder dumm, suggestiv oder eine Behauptung ins Blaue.

Die Vernehmlassung des Vorstands des Einwohnergemeindeverbands wurde gestern nur zum Teil zitiert, nämlich nur in jenen Bereichen, die dem Staatsschreiber passten. Es waren daneben aber drei Aspekte enthalten, die deutlich gegen das neue Gesetz sprechen. Der Kanton Bern kennt das Gesetz seit vier Jahren. Offenbar geht dort seither alles besser. Hofstetten ist vom Kanton Bern sehr weit entfernt, seit das Laufental zum Kanton Baselland gehört. Ich habe mit Bern im Rahmen von kantonsübergreifenden Unternehmen hie und da zu tun. Ich stelle keine Veränderung in der politischen Atmosphäre in bernischen Gemeinden fest. Das grosse Aufschnaufen, das mit der Annahme dieses Gesetzes durch die solothurnische Bevölkerung gehen soll, wird vermutlich nur in den Ohren jener hörbar sein, die sich dies einbilden.

Man kann somit sagen, das Gesetz schade nicht. Die einzige materielle Änderung betrifft die Datenschutzbestimmungen; hier regeln zwei Verordnungen die Sache, wenn auch nicht auf der gleichen Rechtsebene. Wenn also das Gesetz nicht schadet, könnte man es ja gutheissen. Ich meine aber, für ein Gesetz brauche es eine Begründung. Ein Gesetz, das nichts bringt, ist unnötig, und ein Gesetz, das nicht nötig ist, bewirkt, dass es nötig ist, ein Gesetz nicht zu machen. Man kann diese Aussage als Fundamentalismus betrachten; für mich ist es ein staatspolitischer Grundsatz. Ich bleibe dabei: Das Gesetz ist ein

zahnloser Tiger, der einer Mode folgt; es ist ein trendiger Modernismus. Wer behauptet, mit dem Gesetz erhielten Bürgerinnen und Bürger mehr Rechte, streut diesen Sand in die Augen. Ich will mich nicht als Sandmännchen betätigen und werde deshalb dem Gesetz nicht zustimmen.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Kurt Fluri, ich müsste nach deinem Votum jetzt auch sagen: in Ewigkeit, Amen. Ich bin nicht ganz unglücklich, dass du mir diesen Steilpass noch hast zukommen lassen. (Gelächter) Die Aussage, ein Gesetz, das nicht nötig sei, mache es nötig, keines zu machen, ist eine sehr intellektuelle Begründung, aber auch eine politische Begründung, die sich problemlos umkehren lässt. Dann liesse sich sagen: Ein Gesetz kann auch nötig sein, wenn es jemand für nötig hält zu sagen, es sei unnötig – wenn du weisst, was ich meine. (Gelächter) Es wäre falsch, nun eine Staatsaffäre aus diesem Gesetz zu machen. Es geht auch um die politische Kultur in Öffentlichkeitsfragen. Wir leben in einem Zeitalter, in dem Öffentlichkeit und Information eine andere Rolle spielen als vor 20 und 30 Jahren. Dem sollte man Rechnung tragen. Es gibt verschiedene Gesetze, die nicht mit lauter Sanktionen verknüpft sind. Im ZGB beispielsweise steht viel darüber, wie sich Ehegatten zu verhalten haben; es gilt vor allem für diejenigen, die sich nicht daran halten. Mit dem vorliegenden Gesetz ist es ähnlich. Für viele Gemeinden wird es keine grossen Änderungen bewirken; einzelne Gemeinden haben aber noch eine gewisse Mentalitäts- und Kulturänderung nötig, und für diese Gemeinden ist das Gesetz nicht unnötig. Amen.

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Dagegen

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2 (Quorum 90)

106 Stimmen 20 Stimmen

Beschlussesentwurf 3

Titel und Ingress, I., II. Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 3 Grosse Mehrheit

Beschlussesentwurf 4

Titel und Ingress, I., II. Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs Gro

Grosse Mehrheit

Urs Hasler, FdP, Präsident. Die zweite Lesung des Beschlussesentwurfs 1 findet in der Mai-Session statt.

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

Beschluss 1: Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz: Änderung der Kantonsverfassung (1. Lesung)

Der Kantonsrat von Solothurn, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. August 2000 (RRB Nr. 1653), beschliesst:

ī

Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 11. Als Absatz 3 (neu) wird angefügt:

³ Jeder hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Das Gesetz umschreibt dieses Recht.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung.

In zweimaliger Lesung beraten.

Beschluss 2: Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz: Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 8 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 3 (Fassung vom ...) und Artikel 63 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. August 2000 (RRB Nr. 1653), beschliesst:

A. Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Gegenstand und Zweck

- ¹Dieses Gesetz regelt
- a) die amtliche Information der Bevölkerung;
- b) den Zugang zu amtlichen Dokumenten;
- c) den Schutz vor Missbrauch von Personendaten durch Behörden (Datenschutz).
- ² Es hat zum Zweck, die Transparenz der Behördentätigkeit zu fördern sowie die Privat- und Geheimsphäre und Grundrechte der Personen zu schützen, über welche Behörden Daten bearbeiten.

§ 2. Geltungsbereich

- ¹Das Gesetz gilt für alle Behörden im Sinne von § 3.
- ²Teil D des Gesetzes gilt
- a) für die Justizbehörden nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erfüllen;
- b) für die andern Behörden nicht bezüglich amtlichen Dokumenten von hängigen Zivilprozessen, Strafverfahren sowie verwaltungsrechtlichen Klage-, Beschwerde- und Einspracheverfahren.
- ³Teil E des Gesetzes gilt nicht für
- a) Behörden, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und nicht hoheitlich handeln;
- b) Personendaten, die ausschliesslich als persönliches Arbeitsmittel bearbeitet werden;
- c) hängige Zivilprozesse, Strafverfahren und verwaltungsrechtliche Klage-, Beschwerde- und Einspracheverfahren.

B. Begriffe

§ 3. Behörden

Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) die Behörden und Dienststellen sowie die Kommissionen des Kantons und der Gemeinden;
- b) die Organe selbständiger Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c) natürliche und juristische Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen.

§ 4. Amtliche Dokumente

- ¹Ein amtliches Dokument ist jede Information, die
- a) auf einem Informationsträger aufgezeichnet ist;
- b) sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie mitgeteilt worden ist und
- c) die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.
- ² Nicht als amtliches Dokument gilt ein Dokument, das
- a) nicht fertiggestellt oder
- b) ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist.

§ 5. Private und öffentliche Interessen

- ¹ Schützenswertes privates Interesse ist insbesondere die Gewährleistung der Privatsphäre sowie des Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses.
- ² Wichtiges öffentliches Interesse ist insbesondere die Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie der freien Meinungs- und Willensbildung der Behörden.

§ 6. Weitere Begriffe

- ¹Zugang zu amtlichen Dokumenten ist Einsichtnahme und Erhalten von Auskünften.
- ² Personendaten (Daten) sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person (betroffene Person) beziehen.
- ³ Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, über die Gesundheit, die Intimsphäre, die rassische und ethnische Herkunft, über Massnahmen der sozialen Hilfe sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.
- ⁴ Persönlichkeitsprofil ist eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.

- ⁵ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Daten, namentlich Erheben, Beschaffen, Aufzeichnen, Sammeln, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Verändern, zugänglich Machen, Bekannt- geben, Veröffentlichen, Archivieren und Vernichten.
- ⁶ Datensammlung ist jeder Bestand von Daten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind.

C. Die amtliche Information der Bevölkerung

§ 7. Grundsatz

- ¹ Die Behörden informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeit von allgemeinem Interesse, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.
- ² Die Information muss rasch, umfassend, sachlich und klar sein.
- ³ Die Gemeinden informieren nach ihren Möglichkeiten.

§ 8. Ausnahmen

Über hängige Verfahren wird nur informiert, wenn besondere Umstände es erfordern, so namentlich wenn

- a) das Verfahren einen Sachverhalt betrifft, der besonderes Aufsehen erregt;
- b) die Information zur Vermeidung oder Berichtigung falscher Meldungen oder zur Beruhigung der Bevölkerung angezeigt ist.

§ 9. Informationsstellen

- ¹ Die Staatskanzlei ist die Informationsstelle des Kantonsrats, des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung.
- ² Der Kantonsrat kann für seine Organe, der Regierungsrat kann für die kantonale Verwaltung besondere Informationsstellen bezeichnen.
- ³ Die Justizbehörden und die andern Behörden bezeichnen ihre Informationsstellen.

§ 10. Informationsmittel

- ¹ Die Information der kantonalen Behörden wird grundsätzlich über die Medien abgegeben; die Medien werden gleich behandelt. Ausnahmsweise kann direkt informiert werden, namentlich zum Schutz oder zur Warnung der Bevölkerung.
- ² Für die amtlichen Bekanntmachungen gilt die Spezialgesetzgebung. Die Staatskanzlei kann amtliche Bekanntmachungen im Rahmen dieses Gesetzes auf elektronischen Datenträgern publizieren.
- ³ Die andern Behörden bestimmen die Mittel und Wege der amtlichen Information selbst.

§ 11. Akkreditierung

- ¹ Medienschaffende, die regelmässig über die Tätigkeit kantonaler Behörden berichten, werden von der Staatskanzlei akkreditiert. Das Obergericht kann die Akkreditierung von Medienschaffenden an den Gerichten regeln.
- ² Die Akkreditierung wird entzogen, wenn Informationen missbräuchlich erlangt oder in Abweichung von § 7 Absatz 2 weitergegeben wurden.

D. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 12. Öffentlichkeitsprinzip

- ¹Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.
- ² Würde der Zugang einen besonderen Aufwand der Behörde erfordern, kann er vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig gemacht werden.
- ³ Die Einsichtnahme geschieht vor Ort, durch Zustellung einer Kopie oder durch elektronische Datenträger.
- ⁴ Amtliche Dokumente, die nach diesem Gesetz zugänglich sind, bleiben es auch nach der Archivierung.

§ 13. Ausnahmen

- ¹Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit
- a) ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen;
- b) der Zugang Informationen vermitteln würde, die der Behörde von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind.
- ² Das Recht auf Zugang besteht nicht für amtliche Dokumente

- a) aus nicht öffentlichen Verhandlungen; Beschlüsse sind zugänglich, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen;
- b) über Positionen in Vertragsverhandlungen.

§ 14. Zugang zu Personendaten in amtlichen Dokumenten

Der Zugang zu Personendaten, die in amtlichen Dokumenten enthalten sind, richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über das Bekanntgeben von Personendaten

(§ 21 - § 23) und über die Rechte der betroffenen Personen (§ 26 - § 30) sowie nach der Spezialgesetzgebung.

E. Der Schutz vor Missbrauch von Personendaten

I. Bearbeiten von Personendaten im Allgemeinen

§ 15. Rechtsgrundlage

- ¹Behörden dürfen Personendaten bearbeiten,
- a) wenn es in einem Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehen ist;
- b) wenn es nötig ist, um eine auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruhende Aufgabe zu erfüllen;
- c) wenn und soweit die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht hat oder
- d) wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat.
- ² Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen sie nur bearbeiten,
- a) wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht;
- b) wenn es unentbehrlich ist, um eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zu erfüllen;
- c) wenn und soweit die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht hat oder
- d) wenn die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt hat.

§ 16. Grundsätze

¹Wer Personendaten bearbeitet,

- a) beachtet die Verhältnismässigkeit und handelt nach Treu und Glauben;
- b) vergewissert sich, dass die Daten richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, aktuell und vollständig sind;
- c) schützt die Daten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten.
- ² Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Erhebung oder Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder in einem Gesetz oder in einer Verordnung vorgesehen ist.
- ³ Zu nicht personenbezogenen Zwecken, namentlich für Forschung, Planung und Statistik, dürfen Personendaten bearbeitet werden, wenn sie anonymisiert werden, sobald der Bearbeitungszweck es erlaubt. Bezüglich besonders schützenswerter Personendaten brauchen die Voraussetzungen von § 15 Absatz 2 (Rechtsgrundlage) nicht erfüllt zu sein.

§ 17. Datenbearbeiten durch Dritte

Lässt eine Behörde Personendaten durch Dritte bearbeiten, stellt sie den Datenschutz durch Vereinbarungen, Auflagen oder in anderer Weise sicher.

§ 18. Erheben von Daten

¹ Personendaten müssen bei der betroffenen Person erhoben werden. Die Behörde, die Daten erhebt, weist auf den Zweck der Datenbearbeitung, auf die allfälligen Empfänger oder Empfängerinnen der Daten sowie darauf hin, ob eine Auskunftspflicht besteht und welche Folgen die Verweigerung der Auskunft haben kann.

² Anders als bei der betroffenen Person dürfen Personendaten nur erhoben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage nach § 15 besteht.

§ 19. Vernichten und Archivieren

¹ Die Behörde muss die Personendaten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zu Sicherungs- und Beweiszwecken voraussichtlich nicht mehr benötigt, anonymisieren oder vernichten.

²Vorbehalten ist die Spezialgesetzgebung, namentlich über die Pflicht zur Ablieferung von Dokumenten an ein Archiv.

§ 20. Archivierte Personendaten

- ¹ Archivierte Personendaten dürfen nicht verändert werden.
- ² Die Behörde, welche die Daten dem Archiv abgeliefert hat, darf die Daten weiterhin einsehen.

II. Bekanntgeben von Personendaten im Besonderen

§ 21. Rechtsgrundlage

- ¹Personendaten dürfen bekannt gegeben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage nach § 15 besteht.
- ²Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse einer Person dürfen auch bekannt gegeben werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- ³ Personendaten dürfen andern Behörden ohne Anfrage gemeldet und Behörden oder Privaten durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn das in einem Gesetz oder in einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht.
- ⁴ Gegen Entgelt dürfen Personendaten nur bekannt gegeben werden, wenn das in einem Gesetz vorgesehen ist.
- ⁵Besonders schützenswerte Daten verstorbener Personen dürfen, wenn keine Rechtsgrundlage nach § 15 Absatz 2 litera a, b oder c besteht, Privaten erst nach Ablauf einer Schutzfrist bekannt gegeben werden; die Schutzfrist beträgt 30 Jahre seit dem Tod oder, wenn der Tod ungewiss ist, 110 Jahre seit der Geburt. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen vorliegen.

§ 22. Bekanntgeben von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle

- ¹ Die Einwohnerkontrolle erteilt Privaten Auskunft über Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort und Staatsangehörigkeit, Adresse, Zuzugs- und Wegzugsort sowie Datum von Zu- und Wegzug einzelner Personen. Der Zivilstand wird bekannt gegeben, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird.
- ² Systematisch geordnet dürfen diese Daten nur bekannt gegeben werden, wenn sie ausschliesslich zu schützenswerten ideellen Zwecken verwendet werden.

§ 23. Gemeinsame Bestimmung

Das Bekanntgeben von Personendaten wird verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden, soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen.

III. Register der Datensammlungen

§ 24. Register

- ¹ Jede Behörde führt ein Register der von ihr angelegten Datensammlungen. Jede Person kann das Register einsehen.
- ² Das Register enthält über jede Datensammlung mindestens folgende Angaben
- a) Bezeichnung und Adresse der Behörde;
- b) Bezeichnung, Zweck und Rechtsgrundlage der Datensammlung;
- c) Kategorien der betroffenen Personen und der bearbeiteten Personendaten;
- d) Kategorien der Behörden und Dritten, welchen die Daten ohne Anfrage gemeldet oder durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden (§ 21 Abs. 3).
- ³ Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die für höchstens zwei Jahre geführt werden, ausschliesslich verwaltungsinternen Zwecken dienen oder rechtmässig veröffentlicht sind.
- ⁴ Eine Kopie des Registers ist dem oder der Beauftragten für Information und Datenschutz (§ 31) zuzustellen.

§ 25. Zentrales Register

¹ Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz (§ 31) führt ein zentrales Register der nach § 24 registrierten Datensammlungen. Das zentrale Register enthält die Angaben nach § 24 Absatz 2. ² Jede Person kann das Register einsehen.

IV. Rechte der betroffenen Person

§ 26. Auskunft und Einsicht

- ¹ Jede betroffene Person, die sich über ihre Identität ausweist, erhält auf Verlangen Auskunft, welche Daten über sie in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden. Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.
- ² Die betroffene Person erhält auf Verlangen Einsicht in die Daten.

³ Auskunft und Einsicht werden eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen.

§ 27. Sperre

- ¹ Jede betroffene Person kann von der Behörde verlangen, dass sie bestimmte Personendaten Privaten nicht bekannt gibt.
- ² Die Sperre wird spätestens 10 Tage nach Eingang des schriftlichen Gesuches wirksam.
- ³Die Behörde verfügt die Bekanntgabe trotz Sperre, wenn
- a) sie dazu durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist;
- b) die Bekanntgabe nötig ist, um eine auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruhende Aufgabe zu erfüllen oder
- c) die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Sperre sie in der Durchsetzung von Rechtsansprüchen behindert.

§ 28. Berichtigen

¹ Die betroffene Person kann von der Behörde verlangen, dass sie unrichtige Daten berichtigt oder ergänzt. Wenn sie ein schützenswertes Interesse daran hat, kann sie überdies verlangen, dass die Behörde den Entscheid Dritten mitteilt oder veröffentlicht.

² Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, muss die Behörde bei den Daten einen entsprechenden Vermerk anbringen.

§ 29. Unterlassen, Beseitigen, Feststellen

Die betroffene Person kann von der Behörde verlangen, dass sie

- a) das widerrechtliche Bearbeiten unterlässt;
- b) die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt;
- c) die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt

und, soweit die betroffene Person ein schützenswertes Interesse hat, den Entscheid Dritten mitteilt oder veröffentlicht.

§ 30. Archivierte Personendaten

Bezüglich archivierten Personendaten können Sperre und Berichtigung nicht verlangt werden; die betroffene Person kann jedoch verlangen, dass die Bestreitung der Richtigkeit vermerkt wird.

F. Organisation, Verfahren und Gebühren

I. Organisation

§ 31. Beauftragter oder Beauftragte für Information und Datenschutz

¹Der Regierungsrat wählt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Information und Datenschutz.

² Der oder die Beauftragte erfüllt die Aufgaben unabhängig; er oder sie ist administrativ einem Departement angegliedert.

³ Die Gemeinden können eigene Beauftragte für Information und Datenschutz wählen; diese haben die Aufgaben und Kompetenzen nach diesem Gesetz und unterstehen der Oberaufsicht des oder der kantonalen Beauftragten.

§ 32. Aufgaben

¹Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz; der Kantonsrat und der Regierungsrat sind von dieser Aufsicht ausgenommen;
- b) berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften und erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;
- c) vermittelt zwischen Privaten, betroffenen Personen und Behörden und führt das Schlichtungsverfahren (§ 36) durch;
- d) sorgt für die Nachführung der Register der Datensammlungen (§ 24 f.);
- e) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz erheblich sind;
- f) informiert die Bevölkerung periodisch über seine oder ihre Tätigkeit und erstattet dem Regierungsrat jährlich und nach Bedarf Bericht; die jährlichen Berichte werden veröffentlicht;
- g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm oder ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden.

² Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz ist kantonales Kontrollorgan im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz.

§ 33. Arbeitsweise

¹ Der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig.

² Er oder sie kann bei Behörden sowie bei Dritten, die mit dem Bearbeiten von Daten beauftragt sind (§ 17) oder denen Daten bekannt gegeben worden sind, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskünfte einholen, Akten und Dokumente herausverlangen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Die Behörden und die Dritten müssen an der Feststellung des Sachverhalts mitwirken.

II. Verfahren

1. Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 34. Gesuch

Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an die Behörde zu richten, welche die Dokumente besitzt. Die amtlichen Dokumente müssen hinreichend genau bezeichnet werden.

§ 35. Stellungnahme der Behörde

¹ Die Behörde nimmt zum Gesuch so rasch als möglich Stellung. Bezüglich archivierter Dokumente ist die Behörde zuständig, welche die Dokumente dem Archiv abgeliefert hat; nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Aufzeichnung ist die Archivbehörde zuständig.

² Die Behörde gibt auf Verlangen schriftlich an, warum sie den Zugang zu amtlichen Dokumenten einschränkt, aufschiebt oder verweigert.

§ 36. Schlichtung; Empfehlung

¹ Die gesuchstellende Person kann dem oder der Beauftragten für Information und Datenschutz schriftlich einen Antrag auf Schlichtung stellen, wenn der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert wird.

² Kommt eine Schlichtung zustande, gilt das Verfahren als erledigt.

³ Wird keine Schlichtung erzielt, gibt der oder die Beauftragte eine schriftliche Empfehlung ab.

§ 37. Verfügung

Die Behörde erlässt eine Verfügung, wenn die gesuchstellende Person oder eine allfällig betroffene Drittperson es verlangt.

2. Schutz vor Missbrauch von Personendaten

§ 38. Empfehlung

¹ Stellt der oder die Beauftragte für Information und Datenschutz fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, so gibt er oder sie der Behörde eine Empfehlung ab.

² Wird die Empfehlung nicht befolgt, kann er oder sie die Angelegenheit der nächsthöheren Behörde zum Entscheid vorlegen.

3. Allgemeine Bestimmung; Rechtsschutz

§ 39. Verfahren

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Gegen Entscheide letztinstanzlicher Behörden von Gemeinden und andern Behörden (§ 3) kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

III. Gebühren

§ 40. Zugang zu amtlichen Dokumenten

¹ Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten, für das Schlichtungsverfahren und das Verfahren auf Erlass einer Verfügung (§ 34 - § 37) werden keine Gebühren erhoben; Absatz 2 ist vorbehalten.

²Die kantonalen Behörden erheben die im Gebührentarif vorgesehenen Gebühren für

a) den Zugang zu amtlichen Dokumenten, wenn er einen besonderen Aufwand verursacht (§ 12 Abs. 2);

b) die Abgabe von Fotokopien und Datenträgern (§ 12 Abs. 3).

³ Die Gemeinden und andere Behörden (§ 3) können für ihre Tätigkeiten im Sinne von Absatz 2 ebenfalls Gebühren erheben.

§ 41. Datenschutz

Für die Einsichtnahme in die Register der Datensammlungen und für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen (§ 26 - § 30) werden keine Gebühren erhoben.

G. Strafbestimmung

§ 42. Übertretungen

Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer

- a) von einer Behörde mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt oder dazu ermächtigt ist (§ 17) und, ohne ausdrückliche Ermächtigung der Behörde, Personendaten für sich oder für andere verwendet oder andern bekannt gibt;
- b) trotz schriftlicher Aufforderung an der Feststellung des Sachverhaltes (§ 33 Abs. 2) nicht mitwirkt.
- H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43. Register der Datensammlungen

¹ Die Behörden müssen das Register der Datensammlungen (§ 24) innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einrichten.

² Datensammlungen mit besonders schützenswerten Personendaten oder mit Persönlichkeitsprofilen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, dürfen während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes benützt werden, ohne dass die Voraussetzungen nach § 15 Absatz 2 erfüllt sind.

§ 44. Änderung bisherigen Rechts

1. Das Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse vom

6. Oktober 1968 wird wie folgt geändert:

§§ 6, 7 und 8 sind aufgehoben.

- 2. Das Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 wird wie folgt geändert:
 - § 7 Absatz 1 lautet neu:
 - § 7. Öffentlichkeit

¹ Die Beratungen des Kantonsrates sind öffentlich, soweit der Kantonsrat zur Wahrung schützenswerter privater oder wichtiger öffentlicher Interessen nichts anderes beschliesst.

§ 17 Absatz 2 lautet neu:

§ 17. Sitzungsgeheimnis

² Soweit eine Kommission zur Wahrung schützenswerter privater oder wichtiger öffentlicher Interessen nichts anderes beschliesst, kann jedes Ratsmitglied als Zuhörer an den Kommissionssitzungen mit Ausnahme der Aufsichtskommissionen nach § 20 und der parlamentarischen Untersuchungskommissionen nach § 52 teilnehmen. Für das Amtsgeheimnis gilt § 34.

§ 18 lautet neu:

§ 18. Information der Bevölkerung

Die Kommissionen informieren die Bevölkerung über die Beratungsergebnisse, die von allgemeinem Interesse sind.

§ 25 Abs. 1 lit. e) lautet neu:

- § 25. 4. Offenlegung der Interessenbindungen, obligatorische Angaben
- e) die Tätigkeit als Gemeindepräsident, Gemeindeverwalter oder Gemeindeschreiber.
- § 26 Absatz 2 lautet neu:
- § 26. Sammlung der Angaben

² Das Ratssekretariat sorgt dafür, dass die Angaben öffentlich zugänglich sind; diese sowie Angaben zur Parteizugehörigkeit und zur Erreichbarkeit der Mitglieder des Kantonsrats können auch in elektronischer Form publiziert werden.

§ 32 Absatz 1 lautet neu:

§ 32. b) Befreiung vom Amtsgeheimnis im Allgemeinen

¹Die Befreiung vom Amtsgeheimnis richtet sich nach der Staatspersonalgesetzgebung.

- 3. Das <u>Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung</u> vom 7. Februar 1999 wird wie folgt geändert:
 - § 7 ist aufgehoben.
- 4. Das Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 wird wie folgt geändert:

§ 38. Als Absatz 4 (neu) wird angefügt:

- ⁴ Dem Amtsgeheimnis unterliegen Informationen nicht, die nach dem Informations- und Datenschutzgesetz öffentlich zugänglich sind.
- 5. Das <u>Gemeindegesetz</u> vom 16. Februar 1992 wird wie folgt geändert:

§ 6 lautet neu:

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

Marginale: IV. Datenschutz

§ 7 ist aufgehoben.

6. Die Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 wird wie folgt geändert:

§ 60. Absatz 1 lautet neu:

§ 60. Körperliche Untersuchung

¹Wenn es zur Abklärung einer Straftat erforderlich ist, können eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten oder Verdächtigen, die Entnahme einer Blutprobe oder ein Wangenschleimhautabstrich angeordnet werden.

Als Absatz 4 (neu) wird angefügt:

⁴ Für die DNA-Analyse gilt § 33 bis Absatz 2 und 3 des Kantonspolizeigesetzes.

7. Das Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 wird wie folgt geändert:

Als § 33 bis (neu) wird eingefügt:

§ 33 bis. DNA-Profil

¹ Die Kantonspolizei kann als erkennungsdienstliche Massnahme einen Abstrich der Wangenschleimhaut vornehmen und ein DNA-Profil erstellen lassen, in den Fällen von § 33 Absatz 2 litera b – d aber nur im Zusammenhang mit den Straftaten, die in der Bundesgesetzgebung über das DNA-Profil-Informationssystem genannt sind. Im Weigerungsfall entscheidet der Untersuchungsrichter oder das zuständige Gericht. Der Untersuchungsrichter oder das Gericht können Massenuntersuchungen anordnen

² Durch die DNA-Analyse dürfen nur Feststellungen zur Personen-Identifizierung aufgrund der nicht codierenden Abschnitte der Erbsubstanz DNA getroffen werden, wenn nicht der Untersuchungsrichter oder das zuständige Gericht etwas anderes anordnet. Jede andere Auswertung, insbesondere jene zu Forschungszwecken, ist unzulässig.

³ Die Ergebnisse der DNA-Analyse sowie die Gewebeproben dürfen aufbewahrt werden; sie sind nach der Bundesgesetzgebung über das DNA-Profil-Informationssystem zu vernichten.

§ 41 lautet neu:

§ 41. II. Datenschutz

¹ Für Daten und Akten der Kantonspolizei gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und den Datenschutz.

² Die Kantonspolizei darf besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verfolgung von Straftaten, erforderlich ist.

³ Sie darf Personendaten auch anders als bei der betroffenen Person erheben, wenn die Verfolgung von Straftaten es erfordert. Ist die Kantonspolizei so vorgegangen, so muss die betroffene Person nachträglich informiert werden, sofern nicht wichtige Interessen der Strafverfolgung entgegenstehen oder die nachträgliche Mitteilung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.

§ 45. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zur Einführung des eidgenössischen Datenschutzgesetzes vom 2. Februar 1994 ist aufgehoben.

§ 46. Inkrafttreten und Vollzug

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er ist mit dem Vollzug beauftragt.

Beschluss 3: Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz: Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. August 2000 (RRB Nr. 1653), beschliesst:

ī

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 lautet neu wie folgt:

§ 9. Grundsätze

² Die Medienvertreter erhalten die zur Beratung gelangenden Vorlagen und zugehörigen Akten, soweit keine schützenswerten privaten oder wichtigen öffentlichen Interessen entgegen stehen. Im Streitfall entscheidet das Büro.

§ 9 Abs. 3 ist zu streichen.

§ 25 Abs. 1 lautet neu wie folgt:

§ 25. Berichterstattung

¹ Die Kommissionen erstatten dem Rat schriftlich oder mündlich Bericht und stellen Anträge. Die schriftlichen Berichte und die Anträge sind den Ratsmitgliedern, dem Regierungsrat und den Medien in der Regel zehn Tage vor der Session zuzustellen.

§ 77 Abs. 2 lautet neu wie folgt:

§ 77. Veröffentlichung

² Die «Verhandlungen des Kantonsrates» werden jedem Ratsmitglied, dem Regierungsrat und den Medien periodisch zugestellt. Sie können von jedermann abonniert werden.

П

Diese Änderungen treten zusammen mit dem Informations- und Datenschutzgesetz in Kraft.

Beschluss 4: Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz: Änderung des Gebührentarifs

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. August 2000 (RRB Nr. 1653), beschliesst:

ı.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

Franken

Als § 19 bis wird eingefügt:

§ 19 bis.

- pro CD-ROM

¹Besonderer Aufwand (Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen,

Bearbeiten und Bereitstellen umfangreicher Dokumente u.ä.) für den Zugang

zu amtlichen Dokumenten (§ 40 Abs. 2 lit. a InfoDG)

50 - 2000

- pro Diskette

2 10

³ Für die Abgabe von Vernehmlassungsvorlagen wird keine Gebühr erhoben.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit dem Informations- und Datenschutzgesetz in Kraft.

² Abgabe von Datenträgern (§ 40 Abs. 2 lit. b InfoDG)

7/2001

Rechtliche Grundlagen für parlamentarische und ausserparlamentarische Untersuchungs- und Disziplinarkommissionen

Es liegen vor:

a) Bericht und Antrag der Justizkommission vom 24. Januar 2001 (siehe Beilage).

Eintretensfrage

Rolf Kissling, FdP, Präsident der Justizkommission. Am Schluss dieser Legislatur haben wir den äusserst seltenen Fall, eine Vorlage zu beraten, die nicht durch die Verwaltung, sondern parlamentsintern ausgearbeitet worden ist. Die zur Behandlung der Kantonalbankangelegenheit eingesetzte PUK hatte zahlreiche verfahrenstechnische Fragen aufgeworfen, vor allem Fragen in Bezug auf die rechtliche Position der involvierten Personen. Man stellte fest, dass die geltenden gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich lückenhaft sind. 1996 wurde ein Postulat überwiesen, wonach der Regierungsrat beauftragt wurde zu prüfen, ob und wie die gesetzlichen Grundlagen für eine PUK ergänzt bzw. welche gesetzlichen Grundlagen für die Einsetzung einer ausserparlamentarischen Untersuchungskommission geschaffen werden müssen. Da es sich bei diesem Geschäft um ein ratseigenes Geschäft handelt, wurde das Postulat gestützt auf Paragraf 10 Absatz 1 Kantonsratsgesetz auf Antrag des Büros der Justizkommission zur Ausarbeitung von Bericht und Antrag überwiesen. An dieser Stelle danke ich dem eigentlichen Vater dieser Vorlage, Ratssekretär Fritz Brechbühl, im Namen der Justizkommission für seine ausgezeichnete Arbeit. Er erarbeitete zu diesem heiklen Thema einen Entwurf, der die offenen Fragen kompetent und sachgerecht regelt. Die Vorlage ist in der Kommission denn auch auf breite Akzeptanz und Zustimmung gestossen.

Das Thema parlamentarische Oberaufsicht hat in der Vergangenheit sowohl auf kantonaler wie eidgenössischer Ebene stets schwierige Fragen aufgeworfen. Im Zeitpunkt der Zuteilung dieses Geschäfts an die Justizkommission war auf Bundesebene bereits eine Revision am Laufen; deshalb erschien es uns sinnvoll, das Ergebnis abzuwarten. 1998 lag die eidgenössische Revision dann vor. Zu diesem Zeitpunkt war nach der Überweisung der Motion Eva Gerber «Miliztaugliche Parlamentsreform» nicht klar, ob die dafür eingesetzte Spezialkommission sich mit diesem Thema befassen müsse. Als klar war, dass dies nicht der Fall ist, hat sich die Justizkommission umgehend ans Werk gemacht und kann Ihnen heute Botschaft und Entwurf vorlegen.

Ich gehe kurz auf die wesentlichen Punkte ein und verweise ansonsten auf die ausführlichen Erläuterungen in der Botschaft. Eine PUK kann nach Paragraf 52 Absatz 1 Kantonsratsgesetz eingesetzt werden, wenn «Vorkommnisse von grosser Tragweite in kantonalen Verwaltungsorganen der besonderen Klärung durch den Kantonsrat bedürfen». Zur konkreten Abwicklung einer parlamentarischen Untersuchung liegt in den drei Paragrafen des Kantonsratsgesetzes relativ knapp und, wie sich gezeigt hat, nur lückenhaft eine Regelung vor. Lückenhaft ist die bisherige Regelung insbesondere in Bezug auf Fragen zur Rechtsposition der in eine Untersuchung involvierten Personen und Instanzen. Der vorliegende Entwurf geht von folgenden Prämissen aus: Ein PUK-Verfahren ist als politisches Verfahren klar abzugrenzen von zivilrechtlichen, disziplinarrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren. Das Verhalten einer Person ist also nicht nach straf-, zivil- oder disziplinarrechtlichen, sondern nach rein politischen Gesichtspunkten zu würdigen. Wer von einem PUK-Verfahren betroffen ist, hat keine unmittelbaren Sanktionen irgendwelcher Art zu befürchten. Trotzdem kann das Ergebnis einer PUK-Untersuchung unter Umständen persönliche Interessen eines Betroffenen erheblich tangieren. Aus diesem Grund sind dem Betroffenen, wenn er auch nicht die Parteistellung eines formellen polizeilichen oder gerichtlichen Ermittlungs- oder Untersuchungsverfahren hat, gewisse minimale Verfahrensrechte zu gewährleisten. Weil eine PUK-Untersuchung ausschliesslich politisch motiviert ist, besteht auch ein erhebliches öffentliches Interesse an einer Erledigung innert möglichst kurzer Zeit. Eine allzu detaillierte, zu sehr an ein Gerichtsverfahren angelehnte Regelung kann aus diesem Grund nicht erwünscht sein. Soll aber die Erfüllung eines Untersuchungszwecks überhaupt realistisch sein, darf der Handlungsspielraum auch nicht allzu stark eingeschränkt sein.

Gestützt auf diese grundsätzlichen Vorgaben und auf die im Rahmen des Kantonalbankverfahrens gemachten Erfahrungen sollen mit der heutigen Vorlage insbesondere folgende Regelungen neu eingeführt werden. Von einer Untersuchung betroffene Personen haben ein generelles Recht, Beweisanträge

zu stellen. Auch so genannte Auskunftspersonen können sich auf ein Aussageverweigerungsrecht berufen. Betroffene Personen können einen Berater beiziehen, der sowohl bei Einvernahmen wie Befragungen anwesend sein darf. Die PUK wird verpflichtet, auf Stellungnahmen und Vorwürfe in ihrem Schlussbericht einzugehen. Der Regierungsrat soll erweiterte Mitwirkungsrechte erhalten, beispielsweise ein generelles Recht, Beweisanträge zu stellen. Im Übrigen verweise ich auf die detaillierten Bestimmungen und deren Begründung in der Botschaft.

Die Justizkommission musste im Rahmen des Postulats auch prüfen, ob für das Parlament eine Möglichkeit zu schaffen sei, eine externe Untersuchungskommission, eine DUK einzusetzen. Diese Frage gründet zum Teil auf der nicht unberechtigten Annahme, dass die parlamentarische Untersuchungskommission mit komplexen und aufwändigen Sachverhaltsabklärungen in gewissen Fällen überfordert sein könnte. Trotzdem hat die Justizkommission mit Überzeugung auf einen Antrag zur Einführung einer solchen Möglichkeit verzichtet. Dies aus folgenden Gründen: Erstens ist der Beizug von Experten für die Kommission immer möglich. Zweitens ist das Konzept einer reinen Expertenkommission im PUK-Bereich noch nirgendwo verwirklicht worden. Wenn eine externe Untersuchungskommission an Stelle einer PUK treten soll, muss sie mit den gleichen Zuständigkeiten und Kompetenzen versehen werden wie der Kantonsrat, wenn dieser eine parlamentarische Untersuchung durchführt. Das heisst, die Experten würden an Stelle von Parlamentsmitgliedern im Rahmen dieses Verfahrens die Funktion der obersten politischen Aufsichtsbehörde dieses Kantons übernehmen. Aus diesem Grund und weil das PUK-Verfahren ein rein politisches Verfahren ist, betrachten wir es als sachfremd und äusserst problematisch, wenn ein solches Verfahren hauptsächlich durch nicht vom Volk gewählte externe Fachleute durchgeführt würde. Wir sind überzeugt, dass das Parlament sich seiner Verantwortung mit der Einsetzung einer Expertenkommission zur Durchführung einer politischen Untersuchung nicht entziehen kann. Anderseits müssen wir uns bewusst sein und akzeptieren, dass an das Ergebnis einer parlamentarischen Untersuchung natürlich nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden können wie an eine professionelle gerichtliche Untersuchung. Für die Verfolgung strafrechtlicher, zivilrechtlicher und disziplinarrechtlicher Sachverhalte bleiben ja die entsprechenden Verfahren vorbehalten.

Etwas anders liegt der Fall bei der Disziplinaruntersuchungskommission. Im Zusammenhang mit der Kantonalbank-PUK sind Komplikationen mit der gesetzlichen Regelung von Disziplinarverfahren aufgetaucht. Eine Disziplinaruntersuchung ist einzuleiten, wenn Grund zur Annahme besteht, es seien vorsätzlich oder fahrlässig Dienstpflichten verletzt worden. Deshalb schlägt Ihnen die Justizkommission vor, an Stelle der parlamentarischen Spezialkommission auch im Disziplinarbereich Experten einzusetzen, ein Verfahren, das dem Gerichtsverfahren ähnlich ist.

Martin Wey, CVP. Es geht um etwas Wichtiges, wenn auch die Materie im Moment etwas trocken erscheinen mag. Sobald wir aber wieder einen Fall haben, sind wir froh um entsprechende Grundlagen. Die Untersuchungsverfahren hinterlassen jeweils Sorgenfalten bei den Betroffenen. Sie zu glätten ist nicht unsere Aufgabe, hingegen ist es unsere Aufgabe, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Diese sind nun Gegenstand der Vorlage. In einem PUK-Verfahren sind die Betroffenen zwar nicht unmittelbar Sanktionen ausgesetzt, aber das Ergebnis des Verfahrens kann sie in ihrem persönlichen Interesse nicht minder schwer treffen als mit einem Disziplinar- oder Strafurteil. Die Publizität eines solchen Verfahrens kann es mit sich bringen, dass die Betroffenen die Folgen in der Öffentlichkeit zu Recht oder zu Unrecht spüren. Die Umstände tragen den Verhältnissen teilweise Rechnung; es gilt aber, die Praxis nachzuführen und das Institut der PUK zu installieren.

Die CVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. In der Detailberatung wird Dominik Schnyder einen Antrag stellen. Ich bitte Sie um Eintreten und Zustimmung.

Monika Zaugg, FdP. Die FdP/JL-Fraktion tritt auf die Vorlage ein; sie hat sie schliesslich ja auch angeregt. Auch wir danken dem Ratssekretär für die hervorragende Arbeit. Es werden hauptsächlich die Rechte der Betroffenen gestärkt; man ist aber weit von einem Prozessverfahren entfernt. Eine PUK wird immer genügend Zähne haben, um ein Vorkommnis politisch beurteilen zu können, ohne dass es in eine Vorverurteilung ausartet. Auch wenn wir jetzt der Vorlage zustimmen, wird eine PUK, sollte es je wieder eine geben – was wir weder hoffen noch wünschen – nicht nur Lob ernten. Denn es geht jedes Mal um Ereignisse von grosser Tragweite; sie auseinander zu nehmen, geht nie ohne Getöse ab und wird auch immer Blessuren hinterlassen.

Fatma Tekol, SP. Das Wesentliche wurde gesagt. Die SP-Fraktion stimmt der Vorlage zu. Diese Vorlage überprüft nicht die Arbeit der bisherigen PUKs, sondern ist zukunftsorientiert; das Verfahren bleibt ein politisches. Aber es gibt Sicherheit für die Betroffenen wie auch für das Parlament, sollte es, wie Monika Zaugg sagte, wieder einmal soweit sein, eine PUK oder DUK einsetzen zu müssen.

Ursula Deiss, SVP. Die SVP-Fraktion ist mit der Vorlage einverstanden und wird ihr zustimmen.

Dominik Schnyder, CVP. Ich habe eine Bemerkung zum Ton dieser Vorlage. Es ist darin von politischen und von juristischen Verfahren die Rede. Ich halte fest, dass es in der schweizerischen Eidgenossenschaft und im Kanton Solothurn keine politischen Verfahren gibt, nicht geben darf, und das Wort «juristische Verfahren» an sich nicht in ein Gesetz gehört. Das ist eine politische Behauptung, denn in der Schweiz und auch im Kanton Solothurn gibt es nur rechtliche Verfahren. Der Kantonsrat kann nur aufgrund des Legalitätsprinzips entscheiden, andernfalls muss er die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen erst schaffen. Auch die Kommissionen, ob PUK oder DUK, haben sich an das Legalitätsprinzip zu halten. Mir ist wichtig, das zu sagen, nicht zuletzt als Ehrenrettung des Berufsstandes der Anwälte. Es ist zwar erstaunlich, wenn dies ein Anwalt sagen muss, aber die Aufgabe eines Anwalts ist es nicht, ein Verfahren zu komplizieren, sondern den Klienten in seinem Interesse und im Interesse der Sache zu vertreten. Auch er hat sich an das Recht zu halten und hat nicht irgendwelche politischen Meinungen in den Vordergrund zu rücken. Dies als leise, respektvolle Korrektur.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress Angenommen

I., §§ 52, 52^{bis}, 53, 53^{bis}, 53^{ter} Abs. 1

§ 53^{ter} Abs. 2

Antrag Dominik Schnyder, CVP

... zu Sitzungen begleiten und Ergänzungsfragen stellen. Er kann in die Akten der Kommission Einsicht nehmen. Weitere Rechte hat er nicht. Von ihm kann eine schriftliche Vollmacht verlangt werden.

Dominik Schnyder, CVP. Mein Antrag beruht auf einer praxisorientierten Kenntnis der Sache. Es ist völliger organisatorischer Unsinn, wenn ein Vertreter – das kann ein Anwalt, aber auch ein Mitglied des Kantonsrats sein, das nicht Anwalt ist – die Akten nur einsehen kann, wenn er seinen Klienten oder Mandanten begleitet. Dann müssen beide, Vertreter und Mandant, stundenlang über den Akten sitzen. Das ist eine unpraktikable Lösung. Ich empfehle Ihnen, meinem Antrag zuzustimmen.

Der zweite Teil betreffend Vollmacht ist genau so wichtig. Jeder Vertreter, auch ein Anwalt oder eine Anwältin, hat sich auszuweisen über seine Berechtigung, Einsicht in die Akten zu nehmen. Das ist ein allgemeiner Grundsatz, der auch im Prozessrecht steht. Die Behörden oder die Kommission oder deren Präsident haben zu prüfen, ob die nötige Legitimation gegeben ist.

Monika Zaugg, FdP. Lieber Dominik, als alte Lehrerin muss ich dir leise und respektvoll sagen: du hast einen Verschlimmbesserer produziert. Du möchtest eigentlich den Berater stärken und ihn zu einer weiteren Figur im ganzen Spiel machen. Das aber wollen wir nicht. Wir wollen ein Beteiligtsein, als PUK und als Betroffene, in welcher Aufgabe auch immer sie da stehen. Die Betroffenen konnten schon bisher Berater mitnehmen. Nun haben wir es offen formuliert: Der Berater muss nicht ein Rechtsvertreter sein, er kann sogar aus einer andern Fachrichtung kommen: Chemiker, Mediziner, Psychologe. Wir wollen nicht, dass der Berater zu einer selbständig handelnden Figur in diesem Spiel wird. Es soll jemand sein, der mithört und mitdenkt, aber nicht selber handelt. Auf der andern Seite nimmst du dem Berater Rechte weg, indem er nicht mehr Beweisanträge formulieren darf. Was die Bevollmächtigung betrifft: Sprachlich ist nicht klar, wer wen bevollmächtigen soll. Aber wenn man das nicht will, braucht es auch die Vollmacht nicht. Wir lehnen den Antrag gesamthaft ab.

Abstimmung Für den Antrag Dominik Schnyder

Minderheit Grosse Mehrheit

§§ 54, 54^{bis}, 54^{ter}, II. Angenommen

Kein Rückkommen

Dagegen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 (Quorum 84)

120 Stimmen (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, I. II. Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2

Grosse Mehrheit

4/2001

Miliztaugliche Parlamentsreform

Es liegen vor:

a) Bericht und Beschlussesentwurf der Reformkommission vom 15. Januar 2001; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Reformkommission vom 15. Januar 2001, beschliesst:

- 1. Vom Bericht der Reformkommission wird Kenntnis genommen.
- 2. Die Reformkommission wird beauftragt, dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Umsetzung folgender Reformmassnahmen vorzulegen:
 - 2.1. Schaffung einer Wirtschaftskommission unter gleichzeitiger Entlastung der Umwelt-, Bau und Wirtschaftskommission von diesem Aufgabenbereich;
 - 2.2 Aufhebung der Redaktionskommission;
 - 2.3. Festlegung der Mitgliederzahl aller ständigen Kommissionen auf maximal 13;
 - Festlegung eines Modus zur Verteilung der Kommissionssitze auf die Mitglieder des Kantonsrates;
 - 2.5. Einführung einer Bewilligungskompetenz des Büros für Doppelmandate in ständigen Kommissionen;
 - 2.6. Umbenennung des Büros des Kantonsrates in Ratsleitung und Bestimmung dessen Mitglieder;
 - 2.7. Schaffung der Grundlagen für die Ausrichtung von Beiträgen an Hardwarekosten von Parlamentsmitgliedern im Hinblick auf einen Ausbau der elektronischen Datenübermittlung;
 - 2.8. Neuregelung der Behandlungsweise von Kleinen Anfragen;
 - 2.9. Schaffung einer Rechenschaftspflicht des Regierungsrates, wenn Vorstösse nicht innert den vorgesehenen Fristen beantwortet werden können;
 - 2.10. Erhöhung der Fraktionsbeiträge im Hinblick auf ein verkleinertes Parlament ab der Legislaturperiode 2005-2009;
 - 2.11. Einführung eines vereinfachten Verfahrens bezüglich der Ausrichtung von Erwerbsausfallersatzbeträgen.
- 3. Das Büro des Kantonsrates wird beauftragt:
 - 3.1. Die geltende Ausstandsregelung auf ihre rechtliche Haltbarkeit zu überprüfen;
 - 3.2. Die Pflichtenhefte der ständigen Kommissionen um den Bereich «Aussenbeziehungen» zu erweitern:
 - 3.3. Einen neuen Sessionsplan mit 9 Sessionen à je 2 Sitzungshalbtagen versuchsweise auf das Jahr 2002 einzuführen.

Eintretensfrage

Jörg Kiefer, FdP, Präsident der Reformkommission. Fast wäre mein Auftritt zum Abtritt ins Wasser gefallen. Das hätte mich zwar persönlich nicht erschüttert, aber ich habe doch mit meinem Stichentscheid gegen die Nicht-Überweisung des Berichts dafür sorgen wollen, dass alle Mitglieder des Rates darüber befinden können, ob wir nur ein mageres Reförmchen geboren haben oder ob wir mit der Parlamentsreform mindestens einen Schritt in die richtige Richtung getan haben. Sie können diesen Entscheid heute tatsächlich treffen, denn es liegt ein Rückweisungsantrag vor.

Warum liegen die Auffassungen der Kommissionsmehrheit, vorab der SP-Fraktion, so weit auseinander? Ich sehe vor allem zwei Gründe. Zum einen hat die seinerzeitige Motion Eva Gerber wohl zu viele Erwartungen geweckt. Es ist tatsächlich so: Wir haben im Verlauf der Kommissionsberatungen immer wieder feststellen und gestern in der Zeitung lesen können, dass der Solothurner Kantonsrat heute schon an vergleichsweise wenigen Sitzungstagen effiziente Arbeit leistet. Dass immer noch Verbesserungen möglich sind, ist unbestritten; deshalb machen wir ja auch entsprechende Anträge. Zum andern ist schon seit längerer Zeit eine Kommission am Werk, die sich mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung WOV befasst. Sie muss verschiedene Fragen klären, Vorschläge unterbreiten, die im Vorstoss Eva Gerber «mitgemeint» waren. Ich denke vor allem an die Verstärkung des Controlling. Wir haben uns deshalb in einem frühen Zeitpunkt darüber geeinigt, was die Reform- und was die WOV-Kommission machen soll. Sie können dies auf Seite 6 des Berichts nachlesen. Mit einem weiteren Stichentscheid habe ich dafür gesorgt, dass es in Ziffer 2.10 «Erhöhung» statt «Neuordnung» der Fraktionsbeiträge im Hinblick auf ein verkleinertes Parlament heisst. Das ist für mich ein Zeichen für eine miliztaugliche Parlamentsreform, auch wenn der Zeitpunkt der Einführung noch in weiter Ferne liegt. Für mich geht es in diesem Punkt auch um eine politische Aussage: Wir wollen zeigen, dass uns die Arbeit des Kantonsrats etwas wert ist und dass auch ein kleinerer Kantonsrat etwas kosten darf. Das ist kein Sparbeitrag. Zwar haben wir von Anfang an darauf verzichtet, etwas vorzuschlagen, das für das einzelne Mitglied zu einer besseren Entschädigung geführt hätte, obwohl dies tatsächlich sehr nötig wäre. Ich verweise auf den Kanton Baselland, wo ab diesem Jahr ein Mitglied des Landrats jährlich zwischen 10'000 und 12'000 Franken erhält. Wir wollen aber zumindest den Fraktionen die Arbeit erleichtern.

Ich bitte Sie im Namen der knappest möglichen Mehrheit der Reformkommission, den Bericht nicht zurückzuweisen. Man wird allerdings in den nächsten Phasen der Arbeiten, über die der neue Kantonsrat bestimmen wird, die WOV- und die Reformkommission gewissermassen vernichten müssen. Ich danke dem Ratssekretär Fritz Brechbühl und Staatsschreiber Konrad Schwaller sowie dessen Stellvertreterin Yolanda Studer für die tatkräftige Unterstützung und allen Kommissionsmitgliedern für ihren Einsatz. Wir tagten an elf Sitzungen, fast im Monatsrhythmus, und es liegen fast 200 Seiten Protokoll vor. Das zeugt doch davon, dass wir den Auftrag ernst genommen haben. Mehr Engagement war offensichtlich nicht möglich, wie die Absenz von sechs Kommissionsmitgliedern an der letzten Sitzung zeigt. Wären sie allerdings anwesend gewesen, hätte ich keinen Stichentscheid fällen dürfen, und dann wäre ich doch nicht in die Geschichte dieses hohen Hauses eingegangen.

Anna Mannhart, CVP. Vom 13. Januar 2000 bis am 15. Januar 2001 hat sich die Kommission an insgesamt elf Sitzungen mit diesem Geschäft befasst. Noch selten in meiner Tätigkeit habe ich ein so umfangreich und gut dokumentiertes Geschäft bearbeiten können. Deshalb danken auch wir allen Mitbeteiligten. Ein Bundesordner allein reichte nicht, um alles unterzubringen. Es wurde über Kommissionen, Sessionen, Fraktionen diskutiert; man schielte intensiv über die Kantonsgrenzen in andere Parlamente; es ging um Geld, aber auch um Geist, und es gab einen seitenlangen Fragenkatalog zu bearbeiten. Es wurden Anträge gestellt, gestritten, und schliesslich wurde in der Kommission über alles abgestimmt. Das Resultat dieser Bemühungen liegt Ihnen vor. Die CVP ist überzeugt, dass wir heute über diesen Bericht entscheiden sollten und nicht erst am Sanktnimmerleinstag. Nachdem ich mein Votum schon aufgesetzt hatte, habe ich im Protokoll gesehen, dass genau das, nämlich die Behandlung des Berichts nicht zu verschieben, als Votum Eva Gerbers protokolliert worden ist. Über alles, was wir heute beschliessen, müssen ohnehin noch konkrete Vorlagen ausgearbeitet werden. Die CVP geht davon aus, dass, wenn es um Gesetzesänderungen geht, mindestens eine Vernehmlassung bei den interessierten Kreisen erfolgen wird. Ein weiterer wichtiger Grund, heute zu entscheiden, ist für die CVP, dass rund ein Drittel des Parlaments in der nächsten Session nicht mehr anwesend sein wird, dass aber gerade mit diesem Drittel sehr viel Erfahrung weggeht, dass gerade auch dieses Drittel prädestiniert wäre, Weichen für die Zukunft zu stellen aufgrund des grossen Schatzes an Erfahrungen der Vergangenheit.

Zum Inhalt. Der Spielraum der Reformkommission war recht eingeengt. Das Volk sagte mit 75 Prozent der Stimmen Ja zur Verkleinerung des Kantonsrats. Daran müssen wir uns halten. Der zweite Korsett-Punkt war die finanzielle Lage des Kantons. Wir konnten ja nicht mit gutem Gewissen eine Parlamentsreform beschliessen, die deutlich zu Mehrkosten führt. Personell und finanziell waren uns Grenzen gesteckt. Vielleicht hat der riesige Aktenberg tatsächlich nur eine Maus geboren. Aber die CVP erachtet dies auch als Beweis dafür, dass der heutige Ratsbetrieb effizient und offenbar auch miliztauglich ist. Zu meinem Vergnügen habe ich gestern in der Presse gelesen, dass ein namhafter Politologe zum gleichen Schluss gekommen ist. Ich gebe es zu, nicht alle Vorschläge sind für die CVP so super. So fragen wir uns, ob eine Kommissionsgrösse von 13 Leuten genüge. Gerade die Globalbudgets geben ziemlich Mehrarbeit, und wenn in Zukunft 13 Leute das Gleiche bewältigen sollen und es viel mehr Globalbudgets gibt – Globalbudgets werden vor allem in den Kommissionen behandelt –, ist fraglich, ob diese Kommissions-

grösse ausreicht. Anderseits ist es nicht miliztauglich, wenn zahlreiche Leute Doppelmandate ausüben müssen. Sind neue Sitzungspläne sinnvoll? Darauf werden wir im Detail zurückkommen.

Die CVP wird den von der Kommission vorgeschlagenen Massnahmen zustimmen und dankt Jörg Kiefer für die sehr gute Arbeit. Sobald konkrete Vorschläge mit Bericht und Antrag vorliegen werden, ist gut möglich, dass wir noch einmal über die Bücher gehen und allenfalls nicht mehr zu allem Ja sagen werden.

Stefan Hug, SP. Der Berg hat eine Maus geboren. Unter dieses Motto könnte man die Arbeit der Kommission, die vor gut einem Jahr begonnen hat, und ihren Bericht stellen. Es hiess, wir würden einen Schritt voraus machen. In meinen Augen ist es nicht ein Schritt, sondern höchstens ein Schrittchen. Mit «Miliztauglicher Parlamentsreform» war das Geschäft überschrieben, der Anlass war die Motion Eva Gerber mit dem gleichen Titel, die der Rat mit grossem Mehr überwiesen hat. Eva Gerber verlangte in ihrer Motion unter anderem eine Erhöhung der Miliztauglichkeit und eine Verstärkung der Parlamentsdienste. Hand aufs Herz: Wird mit diesem Reförmchen das Parlament miliztauglicher, ist sichergestellt, dass nicht nur für alle Schichten Politik gemacht wird, sondern dass in diesem Rat auch alle Schichten Politik machen können? Es wird bekanntlich immer schwieriger, Parlamentsmandat und Beruf unter einen Hut zu bringen. Wer beispielsweise die noble Aufgabe hat, qualifizierte Leute für die kommenden Wahlen zu finden, kann davon ein Liedchen singen. Es ist kein Wunder, dass es immer weniger Kandidatinnen und Kandidaten gibt.

Anna Mannhart sagte es: Wir haben viele Fragen gestellt. Ich frage mich, ob wir auch die richtigen Fragen gestellt und die richtigen Antworten gegeben haben. Schauen Sie sich den Beschlussesentwurf an: Welche der vorgesehenen Massnahmen erhöhen die Miliztauglichkeit? Haben Sie das Gefühl, dass nach Umsetzung dieser Reformen alles besser wird? Oder finden Sie heute schon alles bestens und besteht gar kein Reformbedarf? Die Mehrheit in diesem Rat erkennt offenbar einen Reformbedarf, sonst hätte sie der Motion Eva Gerber kaum zugestimmt. Der Kanton Solothurn hat im Grossen und Ganzen tatsächlich ein modernes, effizientes Parlament. Übrigens auch ein günstiges. Trotzdem, Effizienz ist nicht gleich Wirksamkeit. Man könnte auch sagen: «Das Gute ist der Feind des Besseren.» Ein Problem bleibt bestehen: Wir stossen je länger desto mehr an die Grenze der Miliztauglichkeit. Keine einzige Massnahme im Beschlussesentwurf kann dieses Problem grundlegend lösen. Im Gegenteil. Wenn in Zukunft alle Parlamentsmitglieder zwingend Mitglied einer Kommission sein müssen, werden wir wahrscheinlich noch mehr Mühe haben, Leute zu finden, die sich für das anspruchsvolle Amt zur Verfügung stellen können.

Einige Massnahmen, die dem Anliegen der Motionärin Rechnung tragen, beispielsweise die Aus- und Weiterbildung der Ratsmitglieder, Ausbau der Parlamentsdienste, die die SP in der Kommission forderte, hat die bürgerliche Mehrheit in der Kommission abgelehnt. Mich freut es deshalb, dass der WOV-Präsident im Interview mit der «Solothurner Zeitung» diese zwei Massnahmen als wichtig erachtet hat und bereit ist, sie aufzunehmen. Es geht nicht darum, ob dies von der Reform- oder von der WOV-Kommission kommt, es geht um die Sache, und da bin ich froh, dass Kurt Fluri auf die Linie der SP umgeschwenkt ist.

Die Motion Eva Gerber ist nach unserer Auffassung mit dem vorliegenden Bericht nicht erfüllt. Deshalb beantragen wir Rückweisung des Berichts an die Kommission zur Neubearbeitung und zur korrekten Umsetzung der Motion. Es geht vor allem darum, grundlegende Fragen wie Miliztauglichkeit und Stärkung des Parlaments neu zu stellen, ausführlich zu diskutieren und darauf die richtigen Antworten zu geben. Mit den kleinen Massnahmen gemäss Beschlussesentwurf können wir leben. Wir werden sie unterstützen, werden aber alle Anträge, welche die Miliztauglichkeit sogar noch erschweren, ablehnen. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Kurt Fluri, FdP. Wir beantragen Eintreten auf den Bericht. Ich danke allen, die der Kommissionspräsident bereits erwähnt hat, danke aber speziell auch ihm. Es hat sich im Nachhinein gelohnt, ihn zu wählen; seine Erfahrungen als langjähriger Politikbeobachter in Solothurn und andern Kantonen haben der Kommission viel gebracht und in Anbetracht des Zeitdrucks eine schnelle Gangart ermöglicht. Zuerst diskutierten wir über die Volksinitiative «100 Kantonsräte sind genug» und kamen zum Schluss, eine buchstabengetreue Umsetzung, aber auch einen Gegenvorschlag mit fünf Amteien als Wahlkreise vorzuschlagen. Jetzt wird es an der Verwaltung sein, dem Kantonsrat Vorschläge zu machen. Es war nicht möglich, wie es einzelne Mitglieder des Kantonsrats erwartet hatten, dies noch in dieser Legislaturperiode beschlussreif zu machen. Anschliessend nahmen wir eine Aufgabenteilung mit der WOV-Kommission vor – ich verweise auf die Botschaft Ziffer 1.2. Der Grundsatz lautete: das WOV-Spezifische an die WOV-Kommission. Nachdem wir im letzten Juni vier Vorstösse der WOV-Kommission einstimmig erheblich erklärt haben, brauchen diese Aufträge im Bericht der Reformkommission nicht mehr wiederholt zu werden, wie es die SP in der Kommission verlangt hatte, und andere Aufträge an die WOV-

Kommission sind mir nicht bekannt geworden. In der WOV-Kommission sind wir zurzeit daran, als Abgrenzung zur Reformkommission Planungsbeschluss und Zeitplan bezüglich der flächendeckenden Einführung von WOV zusammen mit der Regierung zu bereinigen. Wir sind auch daran, einen koordinierten Aufgaben- und Finanzplan und definitive Rechtsgrundlagen zu schaffen. Im Zusammenhang mit dem Abschluss des WOV-Versuchs wird die Frage auf den Tisch kommen, was zur Verbesserung des Controlling nötig sei.

Wenn Stefan Hug meint, ich sei auf die Linie der SP eingeschwenkt, sollte er die SP-Mitglieder in der WOV-Kommission fragen. Uns war von Anfang an klar und da brauchten wir nicht Stefan Hug zu fragen, dass WOV eine Verstärkung des Controlling bedingt. Zu diesem Zweck hat die Finanzkontrolle ein umfangreiches Papier zuhanden von FIKO, GPK und WOV-Kommission erarbeitet. Es braucht noch einige Zeit und es bestehen noch sehr viele offene Fragen. Die Hälfte der WOV-Kommission war auch in der Reformkommission vertreten, wovon zwei Mitglieder der SP. Die Anliegen der Miliztauglichkeit werden also mit Sicherheit in der WOV-Kommission erneut zur Sprache kommen. Im Übrigen ist die Integration aller Kantonsräte in den Kommissionen ein Anliegen von uns allen; wir haben das entsprechende Postulat Jäger überwiesen; die Exaltation kam zum gleichen Schluss. Will man WOV wirklich lebensfähig machen, müssen alle Mitglieder des Kantonsrats auch Mitglieder von Kommissionen sein.

Was will die SP eigentlich mit ihrem Rückweisungsantrag? Hat sie bzw. ihr Vertreter in der Spurgruppe der Kommission geschlafen? Wir haben eine hohe Ausgangsebene. Mindestens in institutioneller Hinsicht haben wir einen hoch entwickelten Parlamentsbetrieb mit einem starken Parlament, ständigen Sachkommissionen, mit einer PUK, einer unabhängigen Finanzkontrolle, mit einem Parlamentsdienst und mit einem Vetorecht. Und dieses Parlament arbeitet erst noch speditiv und effizient, wie Vergleiche mit andern Kantonen zeigen. Vielleicht ist die Miliztauglichkeit aufgrund der bereits existierenden Instrumente des Kantonsrats und unter den realen finanziellen Möglichkeiten gar nicht mehr so sehr zu steigern, wie die Motionäre und die sie Unterstützenden seinerzeit meinten. Am 15. Juni 2000 hat eine Spurgruppe, in der die SP mit Stefan Hug vertreten war, einen Themenkatalog zu fünf Bereichen erstellt. Neues ist seither weder von dieser Spurgruppe noch von denjenigen, die jetzt Rückweisung verlangen, eingebracht worden.

Zu den einzelnen Anträgen im Beschlussesentwurf. Ziffer 3.3 werden wir zur Streichung beantragen, denn die Regelmässigkeit als Anliegen des Kantonsrats wiegt weniger schwer als die Nachteile einer neuen Sessionsplanung. Es brauchte mehr Fraktions- und eventuell mehr Kommissionssitzungen mit entsprechenden Mehrkosten. Die Gegenargumente sind in der Botschaft unter Ziffer 3.4 im letzten Absatz aufgeführt. Zu Ziffer 2.10 haben wir entgegen dem Kommissionspräsidenten die Meinung vertreten, dass bei einem verkleinerten Parlament die pro Fraktion dann grösseren Beiträge genügen sollten. Wir wehren uns aber heute nicht gegen diesen Antrag; es wird ja dann noch einen konkreten Beschluss in einer weiteren Phase geben. Den Antrag der SVP, Ziffer 2.7 zu streichen, lehnen wir ab. Die Ziffer beinhaltet eine wichtige Stärkung der Parlamentsmitglieder. Wir lehnen ebenfalls den SVP-Antrag zur neuen Ziffer 2.8^{bis} ab; wir haben bereits die Motion Lutz im Dezember 1997 abgelehnt. Von uns werden möglicherweise noch Streichungsanträge zu den Ziffern 2.1 und 2.2 kommen. Ich bitte Sie im Namen meiner Fraktion, auf das Geschäft einzutreten.

Hans-Rudolf Lutz, SVP. Nach Meinung der SP hat die Reformkommission den Auftrag der Motion Eva Gerber nicht erfüllt, weshalb sie das Geschäft pauschal an die Kommission zurückweisen will. Die SVP-Fraktion teilt diese Ansicht nicht. Es werden immerhin 14 konkrete Massnahmen zur Weiterbearbeitung vorgeschlagen. Wir haben unsrerseits zwei Anträge gestellt – wie wir eben hörten, stossen sie nicht auf allzu grosse Resonanz bei der FdP. Es wäre übrigens der SP unbenommen, jetzt ebenfalls konkrete Anträge zu stellen, um zumindest die Richtung anzugeben für die Neubearbeitung. Wir werden der Rückweisung nicht zustimmen.

In der Kommission zeigten sich gewisse Überschneidungen zwischen der WOV- und der Reformkommission. Ich will nicht wiederholen, was Kurt Fluri dazu sagte, ich kann mich ihm voll anschliessen. Ein Grund zur Aussage, der Berg hat eine Maus geboren, liegt natürlich darin, dass ein grosser Teil ausgeklammert wurde: Wir diskutieren ja heute nicht über den Vorschlag «100 Kantonsräte sind genug». In der Kommission gab es darüber eine breite Diskussion. Wir werden Gelegenheit haben, im neuen Parlament darüber zu reden. Ich bin überzeugt, dass wir dies mit einer sehr gestärkten SVP-Fraktion tun werden. Die SVP ist für Eintreten und wird zu den einzelnen Massnahmen in der Detailberatung Stellung nehmen.

Iris Schelbert, Grüne. Die Grüne Fraktion ist bereit, auf die Vorlage einzutreten und den 13 Vorschlägen zuzustimmen. Aber wir unterstützen die Rückweisung der SP-Fraktion. Natürlich schätzen wir die von der Kommission geleistete Arbeit; wir wissen, wie viel und wie umfassend sie gearbeitet hat. Aber der ganz grosse Brocken WOV und Miliztauglichkeit ist nicht angegangen worden. Die Kommission hat sich

einen finanziell eng gesteckten Rahmen gegeben; wir kritisieren, dass sie nicht darüber hinaus gegangen ist. Dieser finanzielle Rahmen ist ein echter Reformkiller. Niemand bestreitet die Effizienz und die kostengünstige Arbeit unseres Parlaments – heute. Aber mit WOV erreichen wir ganz klar die Grenze der Miliztauglichkeit schon rein aufgrund des Zeit- und Arbeitsaufwands in den künftigen Kommissionen. Wir müssen darüber nachdenken, wie das organisiert werden soll. Mit dem engen finanziellen Rahmen – es darf einmal mehr nicht mehr kosten – ist ein Milizsystem nicht WOV-tauglich; es verkommt zu einem Hobby. Heute sind Lohneinbussen für Parlamentsmitglieder schon die Regel. Ich getraue mich nicht, mir vorzustellen, wie dies aussehen wird, wenn wir noch mehr Kommissionssitzungen oder noch häufigere Parlamentssitzungen haben werden und ganze Tage am Arbeitsplatz fehlen müssen. Aus diesem Grund unterstützen wir die Rückweisung, verbunden mit der Bitte, den finanziellen Rahmen wenigstens im Kopf zu sprengen und zu schauen, was es kosten würde.

Urs Hasler, FdP, Präsident. Die Einzelsprecherinnen und -sprecher haben das Wort.

Magdalena Schmitter, SP. Ich wollte ursprünglich nicht zu diesem Geschäft reden. Nun sind heute Morgen verschiedentlich polemische Töne an die Adresse der SP laut geworden. Zuerst dachten wir, weise Nichtbeachtung bringe uns weiter. Nun ist die SP bei diesem Eintreten erneut relativ unqualifiziert dargestellt worden. Dazu möchte ich etwas sagen. Die Motion Eva Gerber ist ernst genommen worden, was den Zeitrahmen betrifft: Sie forderte, dass noch in dieser Legislatur Vorschläge ausgearbeitet werden. Nicht ernst genommen wurde ihr Anliegen der Miliztauglichkeit. Miliztauglichkeit wird zum Teil mit andern Begriffen verwechselt. Miliztauglichkeit heisst nicht Effizienz; klar bestehen Zusammenhänge, gemeint ist aber etwas anderes: Iris Schelbert hat es eben gut dargestellt. Miliztauglichkeit ist auch nicht das Gleiche wie WOV-Tauglichkeit. Die SP hat in der Kommission vor allem Folgendes vertreten: Wir brauchen nicht nur eine Verstärkung der Parlamentsdienste und Weiter- und Ausbildung der Parlamentsmitglieder wegen WOV, wir brauchen dies auch in andern Bereichen. Das Parlament muss nicht nur wegen WOV stärker gemacht werden.

Die Grundfrage lautet: Kann jede Bürgerin und jeder Bürger dieses Kantons es sich leisten, in diesem Rat mitzumachen, und zwar zeitlich und vom wissens- und bildungsmässigen Hintergrund her. Diese Frage hätte vertieft behandelt werden sollen; sie wurde nur angeschnitten und nicht so beantwortet, dass die SP zur Arbeit der Kommission Ja sagen kann. Wenn wir Rückweisung beantragen, heisst dies nicht, alles herabzusetzen, was bis jetzt gemacht wurde. Vor uns liegt lediglich ein Zwischenbericht. Wir wollen ihn daher in die Kommission zurückgeben, damit er noch einmal überarbeitet wird.

Jörg Kiefer, FdP, Präsident der Reformkommission. Es ist natürlich auch sehr schwer, den Begriff Miliztauglichkeit richtig zu definieren. Es ist uns tatsächlich nicht ganz gelungen, weil sich die Leute von dessen Bedeutung sehr unterschiedliche Vorstellungen machen. Wir haben jetzt von Magdalena Schmitter gehört, es müsse jemand finanziell, ausbildungsmässig und zeitlich in der Lage sein, diesem Parlament anzugehören; dann sei das Parlament miliztauglich. Auch wenn wir das schaffen würden, wenn uns die Finanzen keine Grenzen setzen würden, wenn allen ein Lohn gegeben oder alle Auslagen und Ausfälle abgedeckt werden könnten, wenn ein Kindergarten oder sonst eine Betreuung eingerichtet werden könnte, wird es immer Leute geben, die diesem Parlament nicht angehören können. Das lässt sich nicht vermeiden.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Antrag SP-Fraktion Rückweisung

Urs Hasler, FdP, Präsident. Die Begründung haben wir gehört. Wir stimmen über den Rückweisungsantrag ab.

Abstimmung Für den Antrag SP-Fraktion Dagegen

Minderheit Mehrheit

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziff. 1

Angenommen

Ziff. 2.1 Antrag Peter Wanzenried, FdP Streichen Peter Wanzenried, FdP. In der Begründung zu dieser Ziffer steht, die Schaffung einer Wirtschaftskommission entlaste die UMBAWIKO. Diese Begründung ist angesichts der Traktandenliste dieser Kommission nicht nachvollziehbar. Als zweite Begründung wird angeführt, man wolle den Wirtschaftsfragen das nötige Gewicht geben. Das leuchtet mir schon eher ein. Rufen Sie sich aber die Zusammensetzung der UMBAWIKO in Erinnerung, werden Sie sehen, dass darin Leute vertreten sind, die in Wirtschaftsfragen versiert sind. Die UMBAWIKO hat die Kompetenz, um Wirtschaftsfragen in der nötigen Gewichtung anzugehen – ich sage dies nicht, weil ich selber Mitglied dieser Kommission bin –, man braucht lediglich das Pflichtenheft zu ergänzen. Es gibt immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Kommissionen. Wollen wir sie mit einer neuen Kommission noch verschärfen? Zudem tangieren Wirtschaftsfragen sehr wohl die Arbeit der UMBAWIKO. Nicht zuletzt spricht gegen eine neue Kommission, dass es dieser am nötigen Sitzungsrhythmus fehlen wird. Die UMBAWIKO aber kann die Fragen aktuell und im Gesamtkontext behandeln. Bedenken Sie auch: Die Mitglieder der neuen Kommission wären «normale» Kantonsrätinnen und Kantonsräte wie die Mitglieder der jetzigen UMBAWIKO, also Leute mit der nötigen Kompetenz. Sie wären in einer Kommission mit einem neuen Namen nicht besser oder schlechter. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag zusammen mit einer Mehrheit der FdP/JL-Fraktion zu unterstützen.

Rolf Grütter, CVP. Ich war nicht Mitglied der Reformkommission, habe aber die Protokolle angeschaut und interpretiere die Sache etwas anders. Selbstverständlich trage ich den Argumenten Peter Wanzenrieds Rechnung. Aber ich empfinde die Schaffung einer Wirtschaftskommission auch als Signal gegen aussen. Diesem Bereich soll im Kanton Solothurn eine spezielle Gewichtung verliehen werden, auch wenn dies vielleicht nur psychologische Bedeutung hat; ich kann das im Moment nicht beurteilen, zumal die Erfahrungen fehlen. Im Hinblick auf die strategische Neuausrichtung des Kantons, die immer noch im Gang ist, wäre die Schaffung einer Wirtschaftskommission richtig, um nicht parlamentarischen Organen, beispielsweise dem Wirtschaftsrat oder ähnlichen Gremien, ein gleichgewichtiges parlamentarisches Organ an die Seite zu stellen. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

Stefan Hug, SP. Ich unterstütze das Votum Rolf Grütters hundertprozentig; es geht tatsächlich darum, nach aussen ein Signal zu geben. Die Frage ist: Soll das Parlament zur Wirtschaftspolitik etwas sagen oder nicht? Ich meine Ja. Deshalb erstaunt mich, dass der Streichungsantrag von freisinniger Seite kommt. Die Idee muss doch sein, dass das Parlament bzw. die Wirtschaftskommission sich als Vordenker in Fragen der Wirtschaftspolitik betätigt, selbstverständlich zusammen mit dem Volkswirtschaftsdirektor. In diesen Sinn bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Kurt Fluri, FdP. Wenn der Antrag aus der FdP-Fraktion kommt, so ist das nicht eine Missdeutung der Gewichtung der Wirtschaftspolitik, sondern eher das Eingeständnis der eingeschränkten Macht eines Parlaments in wirtschaftspolitischen Fragen. Die Kommissionsmitglieder konnten sich dem Wunsch nach Schaffung einer Wirtschaftskommission anschliessen, weil man tatsächlich aus jedem Buchstaben der bestehenden Kommissionen eine neue Kommission bilden kann: SO-GE-KO, BI-KU-KO, UM-BA-WI-KO. Bekanntlich haben wir keine ständigen departementsbegleitenden Kommissionen; jede Kommission betreut Gebiete aus verschiedenen Departementen. Weil auch sozialpolitische Fragen wirtschaftspolitisch relevant sein können, fanden wir, die Schaffung einer Wirtschaftskommission sei vertretbar. Das ist die Meinung ungefähr der Hälfte der Fraktion. Die andere Hälfte «vernütiget» nicht etwa die Gewichtung der Wirtschaftspolitik, sondern relativiert die Möglichkeiten eines Kantons.

Jürg Liechti, FdP. Ich schliesse an das an, was Kurt Fluri zuletzt gesagt hat. Als psychologisch-theoretisches Konstrukt mag die neue Kommission vertretbar sein. Aber aus der Sicht der praktischen Arbeit sieht es anders aus. Letztes Jahr konnten wir ungefähr einen Drittel der Sitzungen der UMBAWI-KO mangels Geschäften ausfallen lassen. Von den Geschäften, die uns vorlagen, waren ungefähr 10 Prozent reine Wirtschaftsgeschäfte, ohne Schnittstellen zu Bau-, Umwelt und andern Fragen. Mit der neuen Kommission würden zusätzliche Schnittstellen geschaffen, würden Bau und Wirtschaft, Umwelt und Wirtschaft wieder getrennt. Das kann nicht im Sinn der Effizienzsteigerung und im Sinn der Miliztauglichkeit sein. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Alfons von Arx, CVP. Rolf Grütter sprach im Namen der Fraktion, ich äussere mich im persönlichen Namen. Meines Erachtens braucht es keine Wirtschaftskommission; dieser Bereich wird von der UMBAWI-KO kompetent bearbeitet – sie ist ja auch mit guten Mitgliedern dotiert, ergo kann sie eine solide Arbeit leisten. Ich habe den Eindruck, es werde ein Parlamentsorgan unnötig aufgeblasen. Mir jedenfalls fehlt eine solide Begründung für die Schaffung einer neuen Kommission, zumal man auch für andere Anliegen eine separate Kommission schaffen könnte.

Beatrice Heim, SP. In der Kommission war an sich unbestritten, dass sich das Parlament vermehrt mit der Frage einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts Solothurn befassen sollte. Es geht um einen Konsens über die Rahmenbedingungen zur Förderung der Ansiedlung neuer Unternehmen, Rahmenbedingungen zu deren Besteuerung etc. Solche Fragen behandelt das Parlament viel zu selten, und wenn wir nicht bereit sind, diesbezüglich mehr Kraft zu investieren, kommen wir nicht weiter. Wirtschaftsfragen brauchen mehr Diskussion im Sinn von mehr Konsensfindung. Die letzte Krise war derart stark, dass wir in diesen Fragen im Hinblick auf die Zukunft – Rezessionen kommen wie das Amen in der Kirche – gemeinsame Strategien finden müssen.

Jürg Liechti, FdP. Ich will nicht Herzblut vergiessen, zumal an sich alle das Gleiche wollen. Aber für das, was Bea Heim eben sagte, habe ich ein wunderschönes Beispiel, nämlich die Diskussion im Amt für Umwelt über Kooperationsvereinbarungen mit der Wirtschaft. Ziel war, die Rahmenbedingungen zu verbessern, damit Wirtschaftsbetriebe angesiedelt werden können. Das Mittel war, koordinierte Umweltvorgaben zu machen, so dass die Wirtschaftsunternehmen einen Ansprechpartner haben, der für sie alles erledigt, der kundenfreundlich ist. Der Kanton Solothurn hat diesbezüglich in einer interkantonalen Studie den ersten Rang erhalten. Diese Frage ist unter dem Titel «Umweltschutz» gelaufen. Es nützt nichts, eine Kommission zu schaffen, die dann im luftleeren Raum Wirtschaftsfragen diskutiert. Die Probleme sind immer irgendwie mit Umwelt- oder Baufragen gekoppelt.

Abstimmung Für den Antrag Peter Wanzenried Dagegen

57 Stimmen 68 Stimmen

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.00 Uhr.